

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1924**

p) Öffentliche Versammlungsräume und dergl.

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

Die geringste Breite der Flure darf nicht unter 2,50 m und diejenige der Treppen nicht unter 1,30 m betragen; nur für die zu den Kirchenemporen führenden Treppen ist ausnahmsweise eine Einschränkung der Breite bis auf 0,90 m zulässig.

Die aus obiger Berechnung sich ergebenden Maße müssen stets im Lichten – und zwar bei den Treppen zwischen den Handläufern – vorhanden sein. Letztere sind auf beiden Seiten der Treppen anzuordnen und entweder über die Podeste ohne Unterbrechung fortzuführen, oder an den Enden jedes Laufs mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abzuschließen.

D. Die Treppenstufen dürfen in der Regel nicht mehr als 18 cm Steigung und nicht weniger als 27 cm Auftritt erhalten. Für Emporentreppen kann eine Steigung bis zu 19 cm zugelassen werden.

E. Freistufen vor den Türen sind bequem anzuordnen. Sie dürfen nicht unmittelbar vor dem Eingange beginnen, müssen vielmehr auf einen mindestens 80 cm breiten Vorplatz vor der Tür münden. Die Zahl der Freistufen ist durch Anordnung sanft ansteigender Rampen tunlichst zu vermindern.

F. Bei einer Personenzahl von mehr als 300 müssen in der Regel zwei, bei einer solchen von mehr als 800 in der Regel drei gesonderte Ausgänge angeordnet werden. Das Gleiche gilt für Treppen unter Zugrundelegung der auf diese angewiesenen Zahl der Personen.

G. Die Ausgänge und Treppen sind tunlichst nach verschiedenen Richtungen so zu verteilen, daß bei gleichzeitiger Entleerung der Räume Gegenströmungen vermieden werden; auch dürfen die Türen der einzelnen zu entleerenden Räume in der Regel nicht einander gegenüber liegen.

Die unteren Ausgänge der Treppenhäuser müssen unmittelbar oder durch Vermittelung von anschließenden, ausreichend geräumigen Vorhallen ins Freie führen.

H. Alle inneren und äußeren Türen, welche für die schnelle und sichere Entleerung der Räume in Betracht kommen, müssen nach außen aufschlagen.

## p) Öffentliche Versammlungsräume und dergl.

1. Mit Erlassen des badischen Ministeriums des Innern vom 10. Januar 1912 Nr. 31201 und des badischen Arbeitsministeriums vom 24. November 1921 Nr. 42856 wurde bestimmt, daß die Vorschriften der nachstehenden preußischen Musterpolizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen von 1909 und der ergänzenden Runderlasse der preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern auch in Baden der Prüfung von Baugesuchen für Anlagen der bezeichneten Art zugrunde zu legen sind. Das Ministerium des Innern hat dazu weiter bestimmt (Erl. vom 10. Januar 1912):

„Baugesuche, die sich auf Theater- und Zirkusneubauten beziehen, sind jeweils vor Erteilung der Baugenehmigung, aber nach erfolgter Begutachtung durch die zuständigen Behörden und Stellen unter Anschluß der Pläne nebst den dazu erhobenen Gutachten mit eingehendem Berichte anher vorzulegen.

Wegen der Überwachung bestehender Theater- usw. Gebäude in Bezug auf die Feuersicherheit und Rettungsmöglichkeit bei eintretenden Gefahren verweisen wir auf den allgemeinen Erlaß vom 16. Januar 1904 Nr. 3205.

Nach Ansicht unserer bau- und maschinentechnischen Referenten empfiehlt es sich, größere<sup>1)</sup> Anlagen der bezeichneten Art in Zwischenräumen von zwei bis drei Jahren einer eingehenden Besichtigung durch das Bezirksamt unter Zuzug einer Sachverständigenkommission zu unterziehen, um festzustellen, ob und ev. welche Auflagen im Interesse der Besucher dem Unternehmer zu machen sind. In die Kommission wären außer dem Vorstand der Bezirksbauinspektion<sup>2)</sup> ein durchaus erfahrener weiterer Architekt, ein Elektrotechniker und Maschineningenieur (tunlichst ein Heizungsingenieur) und ein Feuerwehrtechniker zu berufen.“

Die Vorschriften der preußischen Musterpolizeiverordnung von 1909 lauten:

### I. Grundsätzliche und Begriffsbestimmungen.

§ 1. Allgemeiner Grundsatz. Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusgebäude unterliegen, unbeschadet der allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, nachfolgenden besonderen Anforderungen und Beschränkungen.

Von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen treten für das Anwendungsgebiet dieser Verordnung diejenigen Vorschriften außer Kraft, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen oder durch die gegenwärtigen Bestimmungen überholt oder sonst gegenstandslos werden.

§ 2. Begriffsbestimmungen. Für die Zwecke dieser Verordnung werden unterschieden:

<sup>1)</sup> Es entspricht dem Sinn dieses Erlasses nicht, wenn alle Wirtschaften, die etwa zu kleineren Vereinsfestlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen benutzt zu werden pflegen, sofern sie mehr als 200 Personen umfassen (s. § 2 zu B der Musterpolizeiverordnung), in der angegebenen Weise von einer Sachverständigenkommission besichtigt werden. Bei vielen öffentlichen Versammlungsräumen — insbesondere wo es sich um ländliche Verhältnisse handelt — wird es in der Regel genügen, daß der Bezirksbaukontrolleur die Besichtigung vornimmt. Im einzelnen muß nähere Anordnung dem Ermessen des Bezirksamts überlassen bleiben. (Erl. d. Min. d. Innern vom 2. Dezember 1912 Nr. 36271.)

<sup>2)</sup> Jetzt: Bezirksbauamt.

- A. Theater — eigentliche und Volltheater — mit der Unterart Rauchtheater;  
 B. Öffentliche Versammlungsräume mit den Unterarten zu C, zu D und zu E;  
 C. Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen;  
 D. Öffentliche Versammlungsräume mit einem bühnenmäßig ausgestatteten Podium für Vorträge und Schaustellungen;  
 E. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium ohne bühnenmäßige Ausstattung für Aufführungen, die über den Rahmen einfacher Vorträge und Schaustellungen hinausgehen;  
 F. Zirkusanlagen.

**Zu A.** Als Theater im Sinne dieser Verordnung gelten — mit den aus den Unterscheidungen dieses Paragraphen sich ergebenden Einschränkungen — alle baulichen Anlagen für Aufführungen, die bei gewerbsmäßiger Veranstaltung einer Erlaubnis gemäß den §§ 32 und 33a der Reichsgewerbeordnung bedürfen.

Neue Theater unterliegen den allgemeinen Bestimmungen unter A im Abschnitt II dieser Verordnung, Rauchtheater außerdem den Sonderbestimmungen daselbst (§ 6 Ziffer 3 bis 8, § 8 Ziffer 1, 3, 5 und 8, § 9 Ziffer 6, § 11 Ziffer 3, § 19 Ziffer 3). Über bestehende Theater siehe Abschnitt III.

**Zu B.** Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle mehr als 200 Personen fassenden baulichen Anlagen für öffentliche Versammlungen, öffentliche Lustbarkeiten oder ähnliche Zwecke, soweit diese Anlagen nicht unter die Begriffsbestimmungen zu A, zu C, zu D oder zu E fallen oder Zirkusanlagen sind. Unter den sonstigen Voraussetzungen zählen zu den öffentlichen Versammlungsräumen im Sinne dieser Verordnung auch solche Räume, die zwar nicht im einzelnen, aber zusammen mehr als 200 Personen fassen, und für ihre Entleerung auf gemeinschaftliche Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sind.

Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 gelten als öffentliche auch solche Versammlungsräume, die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig für private Versammlungen, Festlichkeiten oder dergl. Veranstaltungen hergegeben werden.

Neue Anlagen der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Art unterliegen den Bestimmungen unter B im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Baulichkeiten, die ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

**Zu C.** Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen (zu A) bis zu etwa 100 qm Grundfläche (§ 77a) gelten für diese Verordnung nur dann nicht als Theater, wenn die Bühnenanlage nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt wird.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den

Sonderbestimmungen unter C des Abschnitts II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Wird der Versammlungsraum nicht nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt oder geht die Bühnenanlage wesentlich über 100 qm hinaus (§ 77a), so hat die ganze Anlage den Anforderungen an Volkstheater zu genügen.

**Zu D.** Öffentliche Versammlungsräume mit einem bühnenmäßig ausgestatteten Podium bis zu etwa 30 qm Grundfläche (§ 92a) für Vorträge und Schaustellungen gelten für diese Verordnung als Unterart der öffentlichen Versammlungsräume, wenn das Podium lediglich für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder für Schaustellungen von höchstens vier Personen dient.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter D im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Werden auf dem Podium andere als Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder Schaustellungen unter Mitwirkung von mehr als vier Personen dargeboten, oder geht das Podium wesentlich über 30 qm Grundfläche hinaus (§ 92a), so ist die ganze Anlage je nach Lage der Verhältnisse nach den Anforderungen zu C oder als Theater zu behandeln.

**Zu E.** Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium bis zu etwa 100 qm Grundfläche (§ 95c) gelten für diese Verordnung nur dann nicht als Theater, wenn sie keine bühnenmäßige Ausstattung erhalten.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter E sowie in den §§ 74 bis 77, 80, 82, 84 bis 90 unter C im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Wird auf dem Podium eine bühnenmäßige Ausstattung verwandt, oder geht das Podium wesentlich über 100 qm Grundfläche hinaus, so ist die ganze Anlage je nach Lage der Verhältnisse nach den Anforderungen zu C oder als Theater zu behandeln.

**Zu F.** Neue Zirkusanlagen unterliegen den Anforderungen unter F im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Zirkusanlagen siehe Abschnitt III.

## II. Neue Anlagen.

### A. Theater (§ 2: Zu A).<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Vorschriften über Theater und Zirkusanlagen sind hier nicht abgedruckt; wegen dieser Vorschriften wird auf die im Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn in Berlin, Wilhelmstraße 90, im Jahr 1921 erschienene Ausgabe der preußischen Musterpolizeiverordnung verwiesen.

## B. Öffentliche Versammlungsräume (§ 2: 3u B).

§ 52. Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe. 1. Gebäude mit öffentlichen Versammlungsräumen sollen grundsätzlich mit derjenigen Front, welche die zu den Versammlungsräumen führenden Haupt-Eingänge und -Ausgänge enthält, an einer öffentlichen, durchgehenden Straße liegen und müssen dann von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung einen Abstand von mindestens 10 m haben; muß zur Wahrung dieses Abstandes die bezeichnete Gebäudefront hinter der Baufluchtlinie der Straße zurückbleiben, so darf die Fläche zwischen der Front und der Baufluchtlinie nicht bebaut oder irgendwie eingeschränkt werden.

2. Von unmittelbarer Lage von Gebäuden mit Versammlungsräumen an einer öffentlichen, durchgehenden Straße (Ziffer 1) darf nur dann abgesehen werden, wenn das Gebäude in zwei gegenüberliegenden Langseiten Hauptausgänge nach Höfen hat, die den allgemeinen und besonderen Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

3. Höfe, die für die Entleerung von Versammlungsräumen in Betracht kommen, müssen bei Versammlungsräumen für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Versammlungsräumen für mehr als 1200 Personen mindestens 9 m breit sein und je durch eine Zu- oder Durchfahrt Straßenanschluß haben. Die Höfe im Falle der Ziffer 2 müssen auch miteinander verbunden sein, und zwar entweder durch eine Durchfahrt oder durch eine Hofumfahrt von mindestens Durchfahrtsbreite. Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 4 m breit sein und außer der mindestens 2,30 m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m für 300 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

Sind für die Entleerung eines Versammlungsraumes außer Zu- oder Durchfahrten noch besondere, unmittelbar nach der Straße führende Flure vorgesehen, so dürfen deren Breiten auf die nach dem vorhergehenden Absatz notwendige Gesamtbreite der Fußgängersteige der Zu- oder Durchfahrten in Anrechnung gebracht werden; solche Flure müssen mindestens 2 m breit sein.

Zufahrten, Durchfahrten und unmittelbar nach der Straße führende Flure dürfen in den Decken niemals, in den Wänden nur ausnahmsweise bei größeren als den notwendigen Breiten dieser Zugänge, Öffnungen haben.

4. Versammlungsräume für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich nach verschiedenen Straßen Hauptausgänge haben. Von Hauptausgängen nach mehr als einer Straße darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und der Anschluß bietenden einen Straße noch Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß diese Flächen die gesamte Personenzahl, bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche, aufzunehmen vermögen.

5. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, bei ungünstigen, in der Nachbarschaft des geplanten Versammlungsraumes bestehenden

Straßen- oder Verkehrsverhältnissen über die Anforderungen unter den Ziffern 1 bis 4 hinausgehende Forderungen zu stellen, insbesondere einen geräumigen Vorplatz vor dem Gebäude zu verlangen, unter Umständen auch die Anlage des Versammlungsraumes an der geplanten Stelle überhaupt auszuschließen.

§ 53. Öffnungen in Umfassungswänden. Tür- und Fensteröffnungen in Umfassungswänden von Gebäuden mit Versammlungsräumen müssen gegenüber Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Bauteilen des eigenen Gebäudes selbst – unbeschadet der Vorschrift in § 52 Ziffer 3 – einen Abstand von mindestens 6 m wahren.

§ 54. Höhenlage. Galerien. 1. Der Fußboden von Versammlungsräumen für 200 bis 600 Personen darf nicht höher als 12 m, der Fußboden von noch größeren Versammlungsräumen nicht höher als 8 m über Straßenhöhe liegen.

2. Ein Versammlungsraum soll grundsätzlich nicht mehr als eine Galerie haben; eine zweite Galerie darf nur ausnahmsweise und auch nur mit gesonderten, unmittelbar ins Freie führenden Treppen für diese Galerie zugelassen werden.

3. Der Luftraum ober- und unterhalb von Galerien muß eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben.

§ 55. Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen. 1. Die dauernde Einrichtung von Sitzplätzen in Versammlungsräumen ist folgenden Anforderungen und Beschränkungen unterworfen:

- a) die Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein,
- b) die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 cm,
- c) die Tiefe von Sitzreihen mindestens 100 cm, bei Klappsitzen mindestens 80 cm betragen;
- d) in ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und neben Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als 14, auf Galerien nicht mehr als 12 Plätze, neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte dieser Zahl von Plätzen vorhanden sein;
- e) an Stehplätzen dürfen höchstens deren drei auf 1 qm Grundfläche angewiesen werden;
- f) Sitzplätze sind an Rückenlehnen oder Schranken durch fortlaufende Nummern zu kennzeichnen;
- g) es müssen die für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung notwendigen Seiten-, Quer- und Mittelgänge vorgesehen und unverrückbar festgelegt werden.

2. Bei nur gelegentlicher Besetzung eines Versammlungsraumes mit Bänken, Stühlen oder Tischen sind

- a) ebenfalls die für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung notwendigen Seiten-, Quer- und Mittelgänge vorzusehen und fest abzugrenzen,

b) reihenweise gestellte Stühle und Bänke, unter Innehaltung eines Reihenabstandes von mindestens 1 m, derart fest miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauches im einzelnen nicht verschoben werden können.

3. Der Ausnutzung von Versammlungsräumen ohne Anordnung von Sitzplätzen sind für Saalparkett, Galerien und Podien auf 1 qm Grundfläche höchstens 2 Personen zugrunde zu legen.

§ 56. Gesamtbedarf an Gängen, Türen, Fluren, Treppen und Ausgängen ins Freie. 1. Die Gänge innerhalb eines Versammlungsraumes, die nach den Fluren führenden Türen, die Flure, die Treppen und die Ausgänge ins Freie müssen je solche Gesamtbreite haben, daß auf 125 der für die Benutzung des Versammlungsraumes nach § 55 in Frage kommenden Personen mindestens 1 m Gang-, Tür-, Flur-, Treppen- und Ausgangsbreite entfällt. Bei Versammlungsräumen für mehr als 600 Personen ermäßigt sich dieses Verhältnis bezüglich der überschießenden Personenanzahl auf 1 m für 165 Personen.

2. Kommen für den Versammlungsraum mehrere Arten der Benutzung in Frage (§ 55 Ziffern 1-3), so ist der Berechnung der Anzahl und Breiten der notwendigen Gänge, Türen usw. diejenige Benutzungsart zugrunde zu legen, welche die höchste zulässige Besucherzahl ergibt.

3. Sind mehrere in einem Geschöß oder in verschiedenen Stockwerken belegene Versammlungsräume auf gemeinschaftliche Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen, so ist der Berechnung der Anzahl und Breiten der notwendigen Gänge, Türen usw. die höchste zulässige Besucherzahl des größten Raumes ganz, der übrigen Räume in der Regel nur zur Hälfte zugrunde zu legen.

§ 57. Mindestbreiten, Mindestzahl und Lage der Gänge, Türen, Flure und Ausgänge ins Freie. 1. Die notwendigen Gänge im Saalparkett und auf den Galerien müssen, ebenso wie die aus dem Versammlungsraum nach den Fluren führenden Türen, mindestens 90 cm breit sein.

2. Aus jedem Versammlungsraum müssen mindestens zwei Ausgänge - die bei Versammlungsräumen für mehr als 600 Personen auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen - unmittelbar oder über Flure ins Freie führen. Im übrigen müssen Ausgänge im Versammlungsraum in solcher Anzahl vorhanden und diese so verteilt sein, daß sie eine leichte und gleichmäßige Entleerung des Versammlungsraumes gewährleisten, und daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen können.

3. Flure und ins Freie führende Ausgänge müssen mindestens 2 m breit sein.

Die vorgeschriebene Mindestbreite der Flure muß auch gegenüber vortretenden Türflügeln, Wandsitzen usw. (§ 60 Ziffer 2) vorhanden sein und darf auch durch Kleiderablagen in und an Fluren nicht beeinträchtigt werden.

§ 58. Treppen. 1. Die Gesamtbreite der notwendigen Treppen bestimmt sich nach § 56.

2. Notwendige Treppen dürfen, zwischen den Handläufern gemessen, nicht schmäler als 1,25 m und nicht breiter als 2,50 m sein. Für Treppen von Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche darf die Breite der Treppe bis auf 1 m heruntergehen.

3. Versammlungsräume, die nicht zu ebener Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.

4. Notwendige Treppen müssen so liegen, daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen.

5. Notwendige Galerietreppen dürfen nicht unmittelbar in den Saal ausmünden; für solche Treppen sind stets besondere Flure oder Borräume vorzusehen, und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung voneinander so anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung des Saalparketts und der Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

6. Notwendige Treppen dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

7. Notwendige Treppen müssen in besonderen Treppenräumen liegen, die durch Fenster in Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder einem vorschriftsmäßigen Hofe erhalten.

8. Die Treppenstufen müssen einen Austritt von mindestens 30 cm und dürfen keine höhere Steigung als 16 cm haben.

9. Die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Austrittsbreite von mindestens 23 cm haben.

10. Freitreppen sind nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig und müssen vor den Ausgangstüren Podeste von angemessener Breite haben.

11. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

12. Verschläge unter Treppen sind verboten.

§ 59. Allgemeine Anordnung der Plätze. Über die in Aussicht genommenen Plätze ist ein Plan aufzustellen, der Gestalt und Größe der mit Plätzen zu besetzenden Flächen des Versammlungsraumes, sowie Anordnung, Art, Zahl und Abmessungen der einzelnen Plätze, Lage und Breite der für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung freizuhaltenden Gänge, der aus dem Versammlungsraum führenden Türen und der Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, Zu- oder Durchfahrten usw. ersehen läßt.

Soll der Versammlungsraum verschiedenartig benutzt werden (§ 55), so ist für jede Benutzungsart ein besonderer Plan aufzustellen. Die Pläne und spätere Änderungen bedürfen der Feststellung durch die Polizeibehörde.

Plätze, die in den festgestellten Plänen nicht vorgesehen sind, dürfen nicht angeordnet werden.

§ 60. Sicherung der Rückzugswege. 1. Alle Ausgänge müssen als solche mit großer Schrift gekennzeichnet sein und dem Publikum stets zur Benutzung frei stehen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen durch rote, gut beleuchtete Richtungspeile an den Wänden bezeichnet sein.

2. Auf Fluren und Treppen sind dem Verkehr hinderliche Einbauten unstatthaft. Türen müssen nach außen aufschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel sowie Wandtische, Bordbretter und Wandstühle für das Hauspersonal dürfen auf Fluren höchstens 15 cm vorpringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken. Schwellenerhöhungen in Türen sind verboten.

3. Schiebetüren in Rückzugswegen sind verboten.

4. Türverschlüsse müssen durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Ranten- und Schübriegel sind verboten.

§ 61. Fenster. 1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens 1,25 cm lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern.

Ausnahmen sind für Kassenräume zulässig.

§ 62. Kleiderablagen. Besondere Kleiderablagen zu verlangen, bleibt für jeden Einzelfall dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten; gegebenenfalls sind die Bestimmungen des § 19 zum Inhalt zu nehmen.

§ 63. Bauart der Wände, Decken und Dächer. 1. Die Umfassungswände von Gebäuden mit Versammlungsräumen, die inneren Wände von Versammlungsräumen, die Umschließungswände notwendiger Treppen und die Wände und Decken der nach Versammlungsräumen führenden Zufahrten, Durchfahrten und Flure müssen, soweit nicht an solche an anderen Stellen dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt sind, feuerfest sein. Eingeschoßige Gebäude mit Versammlungsräumen dürfen Wände von ausgemauertem und beiderseitig feuerfester bekleidetem Holzfachwerk haben.

2. Die Decken von Versammlungsräumen müssen im allgemeinen feuerfester, solche unter Räumen zu dauerndem Aufenthalt von Menschen aber feuerfest sein; in eingeschossigen Gebäuden, in welchen das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, sind ungeputzte, gehobelte Holzdecken zulässig. Die Decken der Treppenträume notwendiger Treppen müssen feuerfester sein.

3. Dächer sind feuerfester einzudecken.

§ 64. Bauart der Treppen. 1. Alle notwendigen Treppen müssen feuerfest sein und auf beiden Seiten aus unterbrennlichen

Stoffen hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Liegen Versammlungsräume nur im 1. Stockwerk, und befinden sich über diesem keine zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume, so sind für solche Versammlungsräume feuer sicherere Treppen ausreichend.

2. Freitragende Treppen sind verboten.

§ 65. Bauart der Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte, Lichthöfe. 1. Umschließungen von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichtern zwischen Decken und Dach müssen feuerfest sein und 50 cm über Dach gehen; letzteres gilt auch von Umfassungswänden von Lichthöfen.

2. Lichtöffenster sind aus Metall und aus Draht- oder Elektroglass herzustellen; die Scheiben müssen so befestigt sein, daß sie unter Hitzeinwirkung nicht herausfallen.

3. Unterhalb äußerer Oberlichte, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen Drahtschutznetze vorhanden sein.

§ 66. Feuergefährliche Betriebe und Lagerräume in der Nähe von Versammlungsräumen. 1. In Gebäuden mit Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe, oder mit Lagerräumen für leicht brennbare Gegenstände dürfen Versammlungsräume nicht vorhanden sein.

2. Auf Grundstücken mit Betrieben oder Lagerräumen der vorbezeichneten Art dürfen Gebäude mit Versammlungsräumen nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sein; keinesfalls dürfen die Flure und Durchfahrten für die Fabrik- und Lagerräume auch gleichzeitig zu den Versammlungsräumen führen.

§ 67. Beleuchtung. 1. Die Verwendung von Mineralölen zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis gestattet.

2. Für elektrische Beleuchtungseinrichtungen sind bis auf weiteres die vom „Verbande deutscher Elektrotechniker“ für die Errichtung und für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen aufgestellten Vorschriften maßgebend.

3. Absperrvorrichtungen für Gasleitungen müssen so liegen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Bleiröhren in Gasleitungen sind unzulässig.

4. Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß, in senkrechter Richtung nach oben gemessen, mindestens 1 m, in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen; falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen dazwischen ausreichend große Schutzbleche angebracht werden; diese dürfen auf verbrennlichen Gegenständen nicht unmittelbar aufliegen.

5. Freihängende Beleuchtungskörper müssen besonders sorgfältig, schwerere oder in gefahrdrohender Höhe hängende stets doppelt befestigt sein; bei elektrischen Anlagen gilt die Zuleitung nicht als Be-

festigung im Sinne dieser Forderung. Die Glöcken von Kugellampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.<sup>1)</sup>

6. Beleuchtungskörper in Fluren und Treppenträumen sowie in dem Publikum zugänglichen Nebenräumen müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über Fußboden liegen. Gasflammen dürfen nur Hähne für lose Schlüssel haben.

7. Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiral- oder ähnliche Schläuche Verwendung finden.

8. Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuergefährlichen Decken ohne Öffnungen und von massiven Wänden umschlossen sind, unmittelbar von außen Licht erhalten und ausreichend zu entlüften sind.

9. Anlagen für elektrische Beleuchtungen sind jährlich von einem von der Polizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist der Polizeibehörde eine mit dem Gutachten des Sachverständigen versehene schriftliche Anzeige zu erstatten.

10. Gasbeleuchtungsanlagen sind alljährlich mindestens einmal sorgfältig durch einen Sachverständigen auf ordnungsmäßige Beschaffenheit, insbesondere auf Dichtigkeit, zu untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung des Sachverständigen der Polizeibehörde vorzulegen.

11. Eine ausreichende Notbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten; Mineralöle und Spiritus dürfen für diesen Zweck nicht verwendet werden.

§ 68. Zentralheizung. Zentralheizungen müssen den Vorschriften des § 37 unter den Ziffern 2, 3, 6 und 7 entsprechen.

§ 69. Wasserversorgung, Feuerlösch- und Feuermelde-einrichtungen, Stellung einer Feuerwache und Aushängung von Grundrissplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten.

§ 70. Kinematographische Vorführungen in Versammlungsräumen. Bei kinematographischen Vorführungen in öffentlichen Versammlungsräumen ist zwischen der Projektionsleinwand und der ersten Sitzreihe eine Entfernung von mindestens 3 m innezuhalten. Außerdem darf die Polizeibehörde gebotenen Falles:

- a) für die Bänke in dem Saale und die Ausgänge aus demselben größere als die in den §§ 56 und 57 vorgeschriebenen Breiten

<sup>1)</sup> Drahtschutznetze werden nur für die Glöcken der großen Bogen- und Kugellampen verlangt. Für die Glöcken sogenannter Sparlampen mit eingeschlossenem Lichtbogen, elektrischer Dauerbrandlampen, sowie von Glühlampen gilt diese Forderung nicht. (Preuß. Runderlaß vom 10. Dezember 1909.)

fordern und hierbei bis zu dem für Theater festgesetzten Verhältnis von 70 Personen auf 1 m (§ 6 Ziffer 7) gehen,

- b) eine ausreichende Lüftung der Räume verlangen.

§ 71. Bazare, Ausstellungen, Kostümfeste und dergleichen in Versammlungsräumen. Die Veranstaltung von Bazaren, Ausstellungen, Kostümfesten und ähnlichen Unternehmungen in Versammlungsräumen unterliegt folgenden Sonderanforderungen:

- a) Zur Ausstattung der Säle, Flure und Treppen, sowie zur Herstellung von Einbauten, Buden u. dergl. dürfen nur schwer entflammare oder schwer entflammbar gemachte Stoffe verwendet werden.

Natürliche Gewinde aus Laub- oder Nadelholzweigen und dergl. dürfen, ebenso wie Bäume, nur so lange, als sie noch frisch sind, Verwendung finden.

- b) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer und Licht, auch zum Anzünden von Gasflammen, ist verboten.
- c) Spiritus und Mineralöle (Petroleum, Gasäther u. dergl.) dürfen zu Koch- oder Heizzwecken nicht verwendet werden; bei Verwendung von Gas greifen die Vorschriften des § 67 Ziffer 7 Platz.
- d) Elektrische Bogenlampen müssen mit metallenen Fangtellern von mindestens 10 cm Durchmesser versehen sein<sup>1)</sup>; elektrische Dauerbrandlampen mit doppelt eingeschlossenen Lichtbogen bedürfen keiner weiteren Schutzvorkehrungen; die Glöken von elektrischen Bogenlampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.<sup>2)</sup>
- e) Rauchverbote sind durch Anschläge besonders bekannt zu geben.
- f) Gegen Überfüllung der Räume ist Vorsorge zu treffen.
- g) Zu photographischen Aufnahmen mittels Blitzlichts ist besondere polizeiliche Erlaubnis erforderlich.
- h) Packmaterial ist in besonderen gesicherten Räumen unterzubringen. Putzlappen sind in metallenen, mit Deckel und Füßen versehenen Behältern aufzubewahren.

Weitergehende Anforderungen zu stellen, besonders bezüglich der Aufstellung von Tischen, Stühlen und Ausstellungsgegenständen, der Einrichtung von Buden und Einbauten, der für den Verkehr innerhalb der Versammlungsräume notwendigen Gänge, sowie in bezug auf Ausstellungen oder Veranstaltungen besonderer Art, bleibt für jeden Einzelfall der Polizeibehörde vorbehalten.

Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften ist der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet der allgemeinen Strafvorschriften, sowohl der Veranstalter als auch derjenige verantwortlich, der die für die Veranstaltung benutzten Räume hergegeben hat. Gesellschaften,

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Sparbogenlampen (Preuß. Runderlaß vom 10. Dezember 1909).

<sup>2)</sup> Siehe die Anm. zu § 67 Ziffer 5.

Bereine, Komitees und dergleichen, die Unternehmungen der in Rede stehenden Art in Versammlungsräumen veranstalten, haben der Polizeibehörde diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, die für die Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung besonders verantwortlich sind.

§ 72. Zeitweilige Versammlungsräume. Auf bauliche Anlagen, die nur vorübergehend als Versammlungsräume benutzt oder nur vorübergehend zu solchem Zwecke errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung (§§ 56 bis 58 und 60) sowie die auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebsforderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten bleibt.

C. Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen (§ 2: Zu C).

§ 73. Im allgemeinen. Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume und außerdem folgenden:

§ 73a. Höhenlage. Der Bühnensaal darf nicht höher als im ersten Obergeschoß liegen.

§ 73b. Galerien. Der Bühnensaal darf nicht mehr als eine Galerie haben.

#### Sonderbestimmungen.

§ 74. Kleiderablagen. 1. Für die Zuschauer müssen Kleiderablagen mit Ausgabefischen vorhanden sein; sie müssen reichlich bemessenen Platz vor den Ausgabefischen haben und so liegen, daß Gegenströmungen tunlichst ausgeschlossen sind.

2. Bei Kleiderablagen an Fluren gegenüber von seitlichen Zugängen zum Zuschauerraum und gegenüber von notwendigen Ausgängen müssen die Ausgabefische so weit zurückliegen, daß die Breite des davorliegenden Flurs um mindestens ein Drittel der sonst gebotenen Flurbreite vergrößert wird; die Breite eingebauter Pfeiler wird dabei nicht mitgerechnet; zwischen solchen und der Vorderkante der Ausgabefische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum vorhanden sein.

3. Für je 20 der auf die Kleiderablage angewiesenen Personen muß mindestens 1 m Ausgabefischlänge vorhanden sein. Die Kleiderablage muß sich über die ganze notwendige Ausgabefischlänge erstrecken und eine gleichmäßige Tiefe haben.

§ 75. Ankleideräume für die Darsteller. 1. Für die Darsteller müssen ausreichende, den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechende Ankleideräume vorhanden sein.

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

2. Sollen auf der Bühnenanlage gelegentlich gewerbsmäßige Aufführungen der in den §§ 32 und 33a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art veranstaltet werden, dann müssen die Ankleideräume in baulichem Zusammenhange mit der Bühne stehen und von dieser aus bequem zu erreichen sein.

§ 76. Rückzugswegen von der Bühne und für die Ankleideräume der Darsteller. Von der Bühne und den Ankleideräumen der Darsteller aus muß eine mindestens 1 m breite, feuerfeste, unmittelbar ins Freie führende, nicht dem allgemeinen Verkehr dienende Treppe sicher erreichbar sein; außerdem muß noch ein zweiter gesicherter Rückzugsweg vorhanden sein.

§ 77. Wohn-, Schlaf- und dergleichen Räume oberhalb des Versammlungsraumes. Oberhalb des Versammlungsraumes sind Wohn- und Schlafräume überhaupt nicht, andere Räume zu dauerndem Aufenthalte von Menschen nur mit der Maßgabe gestattet, daß diese Räume besondere, unmittelbar ins Freie führende Treppen haben; über die Bauart der Decke des Versammlungsraumes unter solchen Räumen vergleiche § 63 Ziffer 2.

§ 77a. Podium. Das Podium muß feuerfest und undurchbrochen sein. Die Grundfläche des Podiums darf keinesfalls 110 qm überschreiten.

§ 77b. Ausstattung des Bühnenraumes. Ein Schnürboden, Galerien oder Laufstege dürfen nicht vorhanden sein.

§ 77c. Dekorationen. Die Dekorationen müssen unverbrennlich sein.

§ 78. Vorhang. Die Bühnenöffnung ist gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff abzuschließen.

§ 79. Innerer Ausbau des Bühnenraumes. 1. Tragende Konstruktionsteile für den inneren Ausbau des Bühnenraumes müssen aus unverbrennlichen Stoffen bestehen. Freiliegendes Holzwerk muß gehobelt oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen gesichert sein.

2. Zugvorrichtungen für szenische Verwandlungen müssen, abgesehen von Handseilen, aus Drahtseilen bestehen.

3. Es müssen Vorkehrungen dagegen getroffen sein, daß Personen in die Bahn von Gegengewichten geraten können.

§ 80. Feuerwehrlaternen. An den Außenfronten des Gebäudes sind auf Erfordern der Polizeibehörde eiserne, in Höhe von 2,5 bis 3 m über dem Erdboden beginnende Leitern anzubringen, deren Holme 1,20 m über Dach gehen und dort Neigung nach der Dachfläche haben.

§ 81. Rauchabführung. Der Bühnenraum muß ausreichende Rauchabzüge haben.

§ 82. Feuermeldung. Die örtliche Feuerlöschhilfe muß sofort herbeigerufen werden können.

§ 83. Aufbewahrung und Einstellung von Dekorationen. 1. Dekorationen und Möbel dürfen sich nur in Magazinräumen und auf der Bühne befinden, auf letzterer aber nur diejenigen, die für das gerade vorzuführende Stück gebraucht werden.

2. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungswänden der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei bleiben; diese Breite darf auch durch Gewichtszüge an der Wand nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Magazinräume für Dekorationen oder Requisiten dürfen keine größere Grundfläche als 20 v. H. der Bühnenfläche haben und müssen feuerfest umschlossen sein.

§ 84. Höchstzahl der Darsteller auf der Bühne und in Ankleideräumen. Bei Vorstellungen und Proben dürfen auf der Bühne höchstens so viele darstellende Personen sich befinden, daß auf jede Person mindestens 2 qm Bühnenfläche entfällt; dies gilt sinngemäß auch für die Ankleideräume der Darsteller.

§ 85. Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Feuer und Licht, Feuerwerk, leicht feuerfangende Gegenstände, Rauchen. 1. Für ausreichende Beleuchtung, Heizung und Lüftung ist Sorge zu tragen.

2. Für größere Versammlungsräume darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung vorgeschrieben werden.

3. Das Betreten der Bühnenräume mit unverwahrtem Feuer und Licht ist verboten.

4. Rauchen während einer Vorstellung auf der Bühne ist nur auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

5. Offenes Feuer und Feuerwerk sowie die Verwendung von Spiritus, Mineralöl und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen auf der Bühne sind verboten. Ausnahmen sind nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

6. Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus nicht feuerfangenden Stoffen, wie Kälberhaare oder Asbestwolle, verwendet werden.

7. Auf der Bühne zur Verwendung kommende Gegenstände leicht entzündlicher Art, wie Schleier, künstliche Blumen, Tüll- und Gazekleider u. dergl., müssen gegen Entflammen in wirksamer Weise geschützt sein.

§ 86. Reinigung der Räume und der Dekorationen. Die Räume der Anlage und die Dekorationen sind tunlichst staubfrei zu halten und alljährlich mindestens einmal nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde gründlich zu reinigen.

§ 87. Dauer der Notbeleuchtung. Die Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) muß im Zuschauerraum von Einlaß der Zuschauer, im Bühnenraum von Eintritt der Darsteller ab, und jedenfalls bis nach Leerung des Hauses in Wirksamkeit sein.

§ 88. Verkehrshindernisse. Treppenpodeste und Flure müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden.

§ 89. Anzeige von Neuaufführungen. Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster öffentlicher Aufführung ist der Polizeibehörde mindestens 24 Stunden vorher behufs Überwachung und Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

§ 90. Alarmierung des Personals. Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals bei Ausbruch eines Brandes muß durch Signaleinrichtungen sichergestellt sein.

D. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen (§ 2: Zu D).

§ 91. Im allgemeinen. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, oder für Schaustellungen unter Mitwirkung von höchstens vier Personen, unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume und außerdem folgenden

#### Sonderbestimmungen.

§ 92. Ankleideräume für die Darsteller. 1. Ankleideräume für die Darsteller müssen den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechen.

2. Sollen auf dem Podium gewerbsmäßige Aufführungen der in § 33a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art stattfinden, dann müssen für die Darsteller den Anforderungen der Ziffer 1 entsprechende Ankleideräume vorhanden sein; auch müssen diese in baulichem Zusammenhange mit dem Podium stehen und von ihm aus bequem zu erreichen sein.

§ 92a. Podium. 1. Die Umfassungswände und Decke des Podiums müssen feuerfest sein.

2. Der Fußboden des Podiums muß feuerfest und undurchbrochen sein, wenn darunter andere benutzbare Räume liegen. Andernfalls genügt eine Herstellung der Podiumfläche aus Holz mit unterer feuer sicherer Bekleidung. Ein etwaiger Hohlraum unter dem Podium darf nicht zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden. Die Unterkonstruktionen in der Nähe der Lichtleitungen müssen feuer sicher hergestellt sein.

3. Die Grundfläche des Podiums darf keinesfalls 33 qm überschreiten.

§ 92b. Dekorationen. Die Dekorationen des Podiums müssen unveränderlich, unverbrennlich und mit dem Podium dauernd fest verbunden sein.

§ 93. Vorhang. Wird die Bühnenöffnung gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang abgeschlossen, so muß dieser aus einem schwer entflammaren Stoff bestehen.

§ 94. Beleuchtung, Heizung. 1. Für größere Versammlungsräume mit Podium darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung gefordert werden.

2. Beleuchtungskörper des Podiums sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Vorrichtungen zu umgeben, die verhindern, daß die Kleidungsstücke der Darsteller mit den Beleuchtungskörpern in Berührung kommen können.

§ 95. Unverwahrtes Feuer und Licht, Feuerwerk. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie von Feuerwerk auf dem Podium ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

E. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Podium ohne bühnenmäßige Ausstattung für Aufführungen, die über den Rahmen einfacher Vorträge und Schaustellungen hinausgehen (§ 2: Zu E).

§ 95a. Höhenlage. Der Saal darf nicht höher als im ersten Obergeschoß liegen.

§ 95b. Anordnung der Plätze. 1. Lose Tische und Stühle sind nur in Logen statthaft.

2. Der Saal darf nicht mehr als eine Galerie haben.

§ 95c. Podium. 1. Die Umfassungswände und Decke des Podiums müssen feuerfest sein.

2. Der Fußboden des Podiums muß feuerfest und undurchbrochen sein, wenn darunter andere benutzbare Räume liegen. Andernfalls genügt eine Herstellung der Podiumfläche aus Holz mit unterer feuersicherer Bekleidung. Ein etwaiger Hohlraum unter dem Podium darf nicht zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden. Die Unterkonstruktionen in der Nähe der Lichtleitungen müssen feuersicher hergestellt sein.

3. Die Grundfläche des Podiums darf keinesfalls 110 qm überschreiten.

§ 95d. Ausstattung des Podiums. 1. Die Decke des Podiums muß in einer Höhe liegen, um das Aufhängen von Dekorationen unmöglich zu machen. Ein Höherliegen ist nur insoweit zulässig, als die Anordnung von Beleuchtungskörpern es erfordert.

2. Schnürboden, Galerien oder Laufftge, Soffitten, Kulisfen oder sonstige Versatzstücke, Tür- und andere Vorhänge dürfen nicht vorhanden sein. Gestattet sind ein Vorhang, zwei Hinterhänge vor der Rückwand und den Seitenwänden, die sämtlich seitlich zu bewegen sein müssen, vor den beiden Seitenwänden einige Versatzstücke, deren Gesamtfläche für eine Vorstellung nicht größer als die Vorhangfläche sein darf, einige Requisiten aus schwer entflammbarem Material, wie Tische, Stühle und dergl. Vorhänge müssen aus unverbrennlichen Stoffen (Asbest) bestehen.

§ 95 e. Beleuchtung. 1. Soffittenbeleuchtungen sind unzulässig. Die Beleuchtung muß elektrisch, unbeweglich und bis auf die Lichtöffnungen feuersicher ummantelt sein.

2. Rampenbeleuchtungen sind zulässig, wenn sie außerhalb des Vorhangs angebracht werden.

§ 95 f. Aufbewahrungsräume für Requisiten. Es müssen vorschriftsmäßige ausreichend große und feuerfest umschlossene Aufbewahrungsräume für Verbstücke und Requisiten vorhanden sein.

§ 95 g. Feuerwache. Weitere Forderungen, insbesondere die Forderung nach Stellung einer Feuerwache, bleiben der Entscheidung der Polizeibehörde vorbehalten.

#### F. Zirkusanlagen (§ 2: Zu F.)<sup>1)</sup>

### III. Bestehende Anlagen.

§ 123. Allgemeine Grundsätze. Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung schon vorhanden sind, unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. Erneuerungen (Reparaturen), Veränderungen, Ergänzungen und Umbauten sind in der Regel nach den Anforderungen an neue Anlagen (Abschnitt II) auszuführen.

2. Die Genehmigung baulicher Maßnahmen, die eine erhebliche Veränderung einer bestehenden Anlage herbeiführen würden, darf davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die von dem Bauvorhaben nicht berührten Teile der Anlage, soweit sie den Anforderungen des Abschnitts II nicht entsprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.

3. Wird ein mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur gelegentlich zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt werden durfte, nicht mehr nur gelegentlich zu solchen Aufführungen benutzt, so muß der Versammlungsraum mit den Anforderungen in Übereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II an Volkstheater stellt.

4. Wird ein mit einem Bühnenpodium versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder für Schaustellungen von Personen benutzt werden durfte, fernerhin zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt, so muß der Versammlungsraum, je nachdem die Theateraufführungen nur gelegentlich oder nicht nur gelegentlich erfolgen, mit den Anforderungen in Übereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II unter B oder A stellt.

<sup>1)</sup> Siehe die Fußnote Seite 504.

5. Auch unabhängig von den Voraussetzungen unter den Ziffern 1 bis 4 müssen, soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit es geboten und unaufschiebbar erscheinen lassen, bestehende Anlagen mit den Anforderungen des Abschnitts II in Übereinstimmung gebracht werden.

6. Sollen Räume, die für Unterrichtszwecke bestimmt sind, gelegentlich zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden, bedürfen sie hierzu einer besonderen baupolizeilichen Genehmigung der Polizeibehörde.

§ 124. Betriebsvorschriften. Die Betriebsvorschriften für neue Theater und neue Zirkusanlagen (§§ 40–50 und § 120) finden auch auf bestehende Anlagen Anwendung.

#### IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 125. Baupläne. Entleerungsberechnung. Die zur Genehmigung von neuen Anlagen einzureichenden Zeichnungen sind in der Regel im Maßstabe von 1:100, bei Bauten besonders großen Umfanges in der Regel im Maßstabe von 1:150 darzustellen. In die Grundrisse und Schnitte müssen außer den geplanten Plätzen usw. (§§ 15, 59 und 104) alle wichtigen Maße eingetragen sein; außerdem sind in die Grundriß- und Schnittzeichnungen des Entwurfs für Theater die Ordinaten des Parketts, der Rangabstufungen sowie der Flurfußböden, bezogen auf den Schnittpunkt des eisernen Vorhanges mit dem Bühnenpodium, in diejenigen für Zirkusanlagen die Ordinaten der Arena, der Ringe sowie der Flurfußböden einzuschreiben.

Den Zeichnungen für neue Anlagen, nötigenfalls auch denjenigen für eine Veränderung vorhandener Anlagen, ist eine Berechnung der für die Entleerung der Zuschauer-, Bühnen-, Versammlungs- und dergleichen Räume in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, gegebenenfalls auch der Zueinfahrten, beizugeben.

Über Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungs-einrichtungen sind auf Erfordern der Polizeibehörde Übersichtszeichnungen vorzulegen.

Allen Bauzeichnungen ist eine Baubeschreibung, die auch die an den wichtigeren Bauteilen zur Verwendung kommenden Baustoffe ersehen läßt, beizufügen.

Zeichnungen, Entleerungsberechnung und Baubeschreibung sind stets in zwei Ausfertigungen einzureichen.

§ 126 (Abs. 1). Ausnahmen und Dispense. Soweit diese Verordnung gegenüber einzelnen Anforderungen Ausnahmen ausdrücklich zuläßt, hat über deren Bewilligung die Polizeibehörde zu befinden.

Hinsichtlich der Begriffe „feuerfest“ und „feuersicher“ ist in der Anlage zu der preußischen Musterpolizeiverordnung folgendes bestimmt:

„I. Als feuerfest im Sinne der vorstehenden Verordnung gelten außer den massiven bis auf weiteres folgende Konstruktionen:

- a) Decken aus unverbrennlichen Baustoffen, z. B. Könenische Boutenplatten, Kleinsche Decken und ähnliche Konstruktionen;
- b) Wände aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, glutsicher umhüllte Eisenschwerkswände, Wände aus gebrannten Steinen mit Eiseneinlage und dergleichen Konstruktionen;
- c) Treppen aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, aus Kunststein mit Eiseneinlage und dergleichen Konstruktionen. Treppen aus Hausteinen gelten nicht als feuerfest.

Decken, Wände und Treppen mit nicht glutsicher umhüllten Eisenteilen gelten nicht als feuerfest. Zur glutsicheren Ummantelung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden, die geeignet sind, die Übertragung hoher Wärmegrade auf die Eisenteile zu verhindern.

II. Als feuersicher im Sinne der vorstehenden Verordnung gelten außer den feuerfesten bis auf weiteres folgende Konstruktionen:

- a) Decken, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht glutsicher umhüllte Eisenteile aufweisen, ferner ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer gleich wirksamen Bekleidung versehene Holzbalkendecken;
- b) Wände aus Gips-, Kunststein- oder dergleichen Platten, ferner beiderseits verputzte Brettwände oder ausgemauerte Fachwerkwände, Kalkwände, Drahtziegelwände und dergleichen;
- c) Treppen aus Eisen oder Eichenholz; Treppen aus anderem Holz oder aus Hausteinen nur dann, wenn die Unterseiten der Stufen bei ersteren gerohrt und gepugt, bei letzteren gepugt, oder bei beiden mit einer gleich wirksamen Bekleidung versehen sind;
- d) Türen und Klappen, die aus unverbrennlichen, nicht zerstörend aufeinander wirkenden, ihrer Zusammensetzung nach im einzelnen genau bezeichneten Baustoffen bestehen, selbsttätig zufallen, dichtschließend in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und deren Widerstandsfähigkeit gegen Feuer durch eine Prüfung des Materialprüfungsamtes in Groß-Lichterfelde W dem Polizeipräsidenten in Berlin nachgewiesen und von diesem anerkannt ist.<sup>1)</sup> Da-

<sup>1)</sup> Bezüglich feuersicherer Türen in Warenhäusern, Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Zirkusanlagen und Räumen zur Herstellung oder Lagerung von Zelluloidwaren bestimmt der preuß. Runderlaß v. 24. März 1914, daß künftig an der Schwelle nur eine Falzbreite von 1 cm zu fordern ist.

bei gelten als widerstandsfähig nur solche Türen (oder Klappen), die einer Hitze von 1000° C mindestens 30 Minuten lang widerstanden haben, ohne sich erheblich zu verziehen oder zu verändern.

- e) Dächer, die mit einem, gegen die Übertragung von Feuer genügenden Schutz bietenden Stoffe — z. B. mit Stein, Metall, Teerpappe, Holzzement, Glas oder dergleichen — gedeckt sind."

2. Erlaß des badischen Arbeitsministeriums vom 16. Juni 1922 Nr. 25871 an die Bezirksamter.

"Die beim Brande der Sarotti-Fabrik in Berlin-Tempelhof gemachten Erfahrungen geben Veranlassung, die Bezirksamter darauf hinzuweisen, bei der Prüfung von Gesuchen für die Erstellung oder den Umbau von Gebäuden, die zu zahlreich besuchten Versammlungen bestimmt sind oder sonst zur Ansammlung größerer Menschenmengen dienen können, die Bestimmungen über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen, der Landesbauordnung, insbesondere der §§ 58, 59, 70 und 71, sowie diejenigen über die Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten zu beachten. Der Brand hat auch gezeigt, wie dringend notwendig es ist, daß in solchen Bauten und in allen Geschossen, in zweckmäßiger Verteilung, einige Fenster zum Öffnen eingerichtet werden, damit die Rettungs- und Löscharbeit der Feuerwehr nicht erschwert wird. Bei der Revision derartiger Gebäude anlässlich der Feuerschau ist auch darauf zu achten, daß sich die selbstschließenden feuersicheren Verschlüsse der Brandmaueröffnungen in gutem Zustande befinden, denn erfahrungsgemäß werden oft aus Gründen des Betriebs die Zuverfedern dieser Verschlüsse festgeklemmt oder absichtlich ganz entfernt. Auch mag für die Prüfung der Gesuche von Bedeutung sein, daß bei dem Brande der Sarotti-Fabrik ein 1 m über der Hofdecke vorhandenes Oberlicht des unterkellerten Hofes den im Keller entstandenen Brand auf die oberen Geschosse weiterleitete und enge, allseits umschlossene Hofräume im Brandfalle als Schote (Kamine) wirkten."

3. Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohl- fahrt vom 6. Januar 1922 II. 9. Nr. 1220, Wanderzirkusse mit teilweiser Holzkonstruktion betr. (mit Erlaß des badischen Arbeitsministeriums vom 2. August 1922 Nr. 31232 den Bezirksamtern zur entsprechenden Beachtung mitgeteilt):

"Während die früheren zeitweiligen Zirkusse (Wanderzirkusse) fast allgemein nur aus einem von Masten getragenen Zeltbaldach und Zeltwänden bestanden, sind in neuerer Zeit einige Zirkusse konstruiert worden, bei denen zwar auch ein Zeltbaldach vorhanden ist; doch wird dieses von einem Sparren- und Stützwerk von Holz getragen, und die Wände bestehen aus Holztafeln. Diese transportablen Holz-zirkusse gehören, wie die einfachen Zeltzirkusse, zu der Art der Wanderzirkusse, da sie nur kurze Zeit an einem Ort aufgestellt

werden, um dann abgebrochen und an einem anderen Orte wieder aufgebaut zu werden. Sie fallen daher hinsichtlich der feuer- und baupolizeilich zu stellenden Anforderungen unter die Bestimmung des § 122 der Musterverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern usw.

Es bestehen daher keine Bedenken, von der Erfüllung der Anforderungen an ständige Zirkusse, insbesondere der §§ 112 und 113 bei derartigen Holzzirkussen Abstand zu nehmen. Jedoch müssen an sie, abgesehen von den allgemeinen für Wanderzirkusse geltenden Vorschriften und den für jeden Einzelfall zu stellenden besonderen Bedingungen folgende Sonderanforderungen gestellt werden:

1. Sämtliches Holzwerk muß gehobelt und mit Anstrich versehen sein.
2. Die gesamten Leinwandflächen müssen schwer entflammbar gemacht sein. Daß sie diese Eigenschaft noch besitzen, ist durch eine Bescheinigung der Feuerwehr nachzuweisen, die nicht älteren Datums als sechs Monate sein darf.
3. Die Dekorationen dürfen nur aus unverbrennlichen Stoffen bestehen.
4. Die elektrische Beleuchtungsanlage muß den Bestimmungen des Vereins deutscher Elektrotechniker entsprechen.
5. Es muß eine Anzahl von Hydranten im Zirkus oder in seiner unmittelbaren Nähe vorhanden sein."

4. Gemeinschaftlicher Erlaß des badischen Ministers des Innern und des badischen Arbeitsministers vom 3. März 1923 Nr. 9631 an die Bezirksämter, die Betriebs- und Feuericherheit der Meßbauten sowie die unfallsichere Ausgestaltung der Ausstellungsgegenstände betr.:

"Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich der Zustand und die Beschaffenheit der bei Messen und Jahrmärkten vorübergehend errichteten Bauwerke (Schaubuden, Karussells, Rutschbahnen und dergl.) zusehends verschlechtert, weil die für die Erneuerung abgenützter Teile erforderlichen Geldmittel nicht mehr aufgewendet werden wollen und der Aufbau oft von ungeübten Leuten nachlässig erfolgt. Auch die Prüfung der elektrischen Anlagen dieser Bauwerke hat ergeben, daß die meist äußerst behelfsmäßig verlegten Leitungen und die getroffenen Sicherungen nicht die Gewähr für einen möglichst feuer sichereren Betrieb bieten. Wir ordnen daher hiermit an, daß Meß-, Zirkus-, Schaustellungs-Bauten und dergleichen vor ihrer Inbetriebnahme in sicherheits-, bau- und feuerpolizeilicher Beziehung nachgesehen werden. Damit besondere Kosten hierdurch nicht erwachsen, sind nach Möglichkeit Beamte der Baukontrolle und der Polizei, der Elektrizitäts- und Maschinenämter der Gemeinden, Feuerwehrsachverständige und dergl. beizuziehen. Vor der Befestigung müssen die betreffenden Bauten betriebsfertig aufgeschlagen, die elektrischen Leitungen und dergl. betriebsfertig verlegt sein. Die Besitzer der Bauten, die Aussteller zc. sind anzuhalten, die Fertig-

stellung rechtzeitig dem Bezirksamt anzuzeigen. Für die Herstellung der elektrischen Anlagen sind die vom Verband deutscher Elektrotechniker herausgegebenen „Verbandsvorschriften“ maßgebend.

Es wurde weiter die Wahrnehmung gemacht, daß die auf Ausstellungen, Mustermesscn, in Sammlungen und dergleichen aufgestellten, im Betrieb vorgeführten Maschinen und Apparate nicht immer mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen versehen sind, sodaß Bedienungspersonal und Publikum gegen Unfälle nicht genügend geschützt sind. Zur Vermeidung derartiger Unfälle und zum Zwecke der Erziehung des Publikums haben Veranstalter und Leiter der Ausstellungen die Aussteller ausdrücklich zu verpflichten, die Maschinen nur mit vollständigen, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechenden Schutzvorrichtungen zur Ausstellung anzuliefern und im Betriebe vorzuführen. Den Beauftragten der zuständigen Berufsgenossenschaften und dem Gewerbeaufsichtsamt ist Gelegenheit zu geben, die Ausstellungen zc. vor ihrer Eröffnung zu besichtigen.“

### q) Warenhäuser und dergl.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 18. Januar 1913 Nr. 2700, die Feuersicherheit in Warenhäusern betr., bestimmt, daß die in der nachstehenden, von seinem bautechnischen Referenten ausgearbeiteten Richtschnur für Anforderungen an Warenhäuser usw.<sup>1)</sup> aufgestellten Grundsätze den einschlägigen ortspolizeilichen Vorschriften und amtlichen Anordnungen zu Grunde zu legen sind:

#### **Richtschnur für Anforderungen an Warenhäuser und an solche Geschäftshäuser, in denen größere Mengen brennbarer Stoffe zum Verkauf ausliegen.**

##### **A. Allgemeines.**

1. Die Richtschnur hat den Zweck, den mit der Prüfung von Baugesuchen für Warenhäuser und solche Geschäftshäuser, in denen größere Mengen brennbarer Stoffe zum Verkauf ausliegen, und den mit der Überwachung derartiger Bauten betrauten Behörden Anhaltspunkte zur Beurteilung der etwa im Einzelfalle in Betracht kommenden Fragen zu geben. Sie bezwecken im Einzelnen:

- a) die Gefahrenquellen zu beseitigen oder doch zu mindern;
- b) im Falle der Gefahr eine rasche und sichere Entleerung des

<sup>1)</sup> Diese „Richtschnur“ ist unter Benützung der vom Verband deutscher Berufsfeuerwehren herausgegebenen „Richtschnur für Sonderanforderungen an Warenhäuser und an solche Geschäftshäuser, in denen größere Mengen brennbarer Stoffe zum Verkauf ausliegen“ unter Berücksichtigung der Vorschriften der Landesbauordnung ausgearbeitet.

- Hauses für Käufer, Verkäufer samt dem sonstigen Personal des Hauses zu ermöglichen;
- c) die Weiterverbreitung des etwa ausgebrochenen Feuers nach Möglichkeit zu verhindern;
  - d) die Bekämpfung des Feuers und die Rettung der Menschen zu ermöglichen.

2. Die Frage, inwieweit im Einzelfalle die Richtschnur Anwendung finden soll, wird u. a. durch die Größe des Warenhauses oder des Geschäfts und die Art der in demselben voraussichtlich aufzubewahrenden oder feilzubietenden Gegenstände beeinflusst werden. An diejenigen Bauten sind strengere Anforderungen zu stellen, welche nur eine Straßen- oder Platzseite bei verhältnismäßig großer Grundstücktiefe aufweisen; günstiger werden im allgemeinen die Verhältnisse da liegen, wo der zur Ausführung bestimmte Bau an 2 oder gar 3 Straßen- oder Platzseiten freisteht. Mit zunehmender Straßenslänge steigt im allgemeinen die Möglichkeit des zweckmäßigen und raschen Eingreifens der Feuerwehr im Falle eines Brandes; dementsprechend wird die Gefahr für die im Hause Anwesenden gemindert.

3. Die Richtschnur soll Anwendung finden auf Gebäude, bei denen in drei oder mehr Hauptgeschossen größere Mengen brennbarer Waren verschiedener Geschäftszweige zum Verkauf bereit gehalten werden. Sogenannte Engros-Geschäfte gleicher Ausdehnung, die Waren eines einzigen Geschäftszweiges zum Verkauf enthalten, sind nur dann gleichzustellen, wenn die Art der Ware Anlaß zu besonderer Vorsicht in feuerpolizeilicher Hinsicht gibt.

4. Anforderungen, die über das in der LBO. oder in ortspolizeilichen Vorschriften Verlangte hinausgehen, finden ihre rechtliche Grundlage in den §§ 30, 108 Ziffer 5 und 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuchs und in § 3 Abs. 1 der LBO.

5. Soweit in dieser Richtschnur die Begriffe massiv, feuerfester, feuerfest und glutsicher gebraucht sind, gelten dafür die am Schlusse gegebenen Erläuterungen.

## B. Im einzelnen.

### I. Kellergeschoß.

1. Kellertreppen dürfen in der Regel nicht in unmittelbarer Verbindung mit anderen Treppen des Gebäudes stehen; jedenfalls muß das Eindringen von Rauch aus dem Kellergeschoß in die Innenräume oder die Treppenhäuser in zweckentsprechender Weise verhindert werden. Das Kellergeschoß ist vom Erdgeschoß und dessen Schaufenstern feuerfest abzutrennen. Öffnungen zwischen beiden Geschossen für Treppen und Aufzüge zur ausschließlichen Verbindung dieser Geschosse sind mit der Maßgabe gestattet, daß sie nach beiden Geschossen durch feuerfeste Wände mit feuerfesteren Türen abzuschließen sind. Aufzüge, die mehrere Geschosse verbinden, dürfen, unbeschadet der sonst für diese geltenden baupolizeilichen Bestimmungen, nur dann in das Kellergeschoß geführt werden, wenn

a) der Aufzugschacht der ganzen Höhe nach durch feuer- und rauchsiclere Wände geschlossen ist. Im Kellergeschoß ist die Anlage feuersicherer Türen zu verlangen. In den über dem Kellergeschoß liegenden Geschossen sind Türen mit Elektroverschließung in Sprossenteilung und in gut schließenden Metall- oder Eichenholzrahmen oder andere diesen mindestens gleichwertige zulässig;

b) der Aufzugschacht an der obersten Stelle mit Rauchklappen versehen ist, die sicher von jedem Geschos geöfnet werden können.

2. Bis zum Keller hinabreichende Schaufenster des Erdgeschosses sind zulässig, falls sie gegen die Innenräume des Kellergeschosses und gegen die des Erdgeschosses feuersicher abgeschlossen sind. Die Länge der unmittelbar verbundenen Schaufenster darf nicht mehr als 15 m betragen, andernfalls ist eine feuerfeste Unterteilung erforderlich; auf diese kann dann verzichtet werden, wenn durch selbsttätige Lös- und Meldeanlagen (Sprinkler, Wärmemelder) ein in den Schaufenstern oder den zugehörigen Dekorationsgängen ausbrechendes Feuer schon beim Ausbruch gemeldet und unterdrückt werden kann.

3. Kellergeschosse von mehr als 500 qm Grundfläche sind durch massive Brandmauern von mindestens 1 Stein Stärke oder durch andere Mauern genügender Stärke und mindestens gleicher Widerstandsfähigkeit gegen Feuer in Abteilungen zu teilen, die nicht mehr als 500 qm Grundfläche haben dürfen, falls nicht in gleicher Weise wie bei 2 eine besondere Sicherung der Räume durch Meldeeinrichtung und Löscheinrichtung erfolgt.

4. Die Kellerabteilungen müssen zwei Zugänge haben, die entweder unmittelbar oder durch einen von Brandmauern umgebenen Kellersflur nach einem nicht überdeckten Hofe oder nach der Straße münden. Die nach diesem Flur führenden Öffnungen sind durch dichte, im Feuer standhaltende Baustoffe (cf. § 53 Abs. 3 der LBO.) oder durch rauch- und feuersichere Türen zu schließen; die Türen müssen nach außen so ausschlagen, daß der Verkehr im Flur und in den Treppenträumen nicht beeinträchtigt wird. Die Aufstellung von Garderobeschränken sowie von anderen brennbaren oder den Verkehr behindernden Gegenständen in den Fluren ist verboten.

5. Die Kellertreppen müssen so liegen, daß bei Ausbruch eines Feuers im Keller im dort Anwesenden der Rückzug nach irgend einer Treppe gewährleistet ist. In den einzelnen Kellerabteilungen sind genügend breite Gänge vorzusehen, welche durch die Abteilung hindurchführen, in tunlichst gerader Richtung auf die Ausgänge münden und stets freizuhalten sind.

6. Die Kellerabteilungen müssen Vorrichtungen für wirksame Entlüftung, am zweckmäßigsten durch Fenster erhalten. Mechanische Entlüftungsvorrichtungen müssen von einer gesicherten Stelle des Erdgeschosses oder des Hofes aus bedient werden können.

7. Maschinen- und Heizräume sind durch feuerfeste Wände gegen die übrigen Kellerräume abzuschließen; Öffnungen in diesen Wänden sind rauch- und feuersicher abzuschließen.

## II. Dachgeschöß.

1. Wohnungen über dem 4. Hauptgeschöß sind verboten, wenn die darunter gelegenen Geschäfts- oder Lagerräume im Sinne der „Richtschnur“ enthalten.

Wohnungen über dem 3. Hauptgeschöß, oder solche auf gleicher Geschößhöhe mit den Geschäftsräumen, können zugelassen werden unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Sie dürfen nur an der Straßenfront liegen; die Fenster dürfen nicht an Lichthöfen liegen, auf welche auch Fenster der Geschäftsräume führen.
- b) Die Wohnungen müssen von den Geschäfts- und Lagerräumen durch feuerfeste Decken und Wände getrennt sein. Sie müssen besondere, mit den Geschäftstreppe nicht in Verbindung stehende, feuerfeste Treppen in feuerfesten Treppenhäusern und von diesen gesicherte Rettungswege nach der Straße haben.

2. Das Dachgeschöß darf, wenn in demselben Verkaufsräume oder andere Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen, wie Arbeitsräume, Küchen, Kontore und dergl. mehr enthalten sind, nicht durch die etwa im Innern der Verkaufsräume gelegenen Freitreppen mit anderen Geschößen verbunden sein, und es muß, außer den etwa den Verkehr mit anderen Geschößen vermittelnden Treppen, noch die nach den Verhältnissen notwendige Zahl von Treppen, welche unmittelbar auf die Straße oder nach dem Hof führen, vorhanden sein. Das Dachgeschöß ist von den vorgenannten, nach anderen Stockwerken führenden Treppen durch massive Wände zu trennen; darin vorhandene Türen sind rauch- und feuersicher abzuschließen.

## III. Bauliche Anlage.

1. Das Haus muß nach seiner Bauart gegen Feuer möglichst widerstandsfähig sein. Die Nachbargebäude müssen durch ausreichend hochzuführende Brandmauern geschützt werden. Holzverschläge, Holz-Scheidewände, Feuerstätten und dergl. mehr dürfen in keinem Teil der Geschäftsräume, Treppen und dergl. mehr ohne besondere Erlaubnis ausgeführt werden.

2. Eisenkonstruktionsteile (Säulen, Unterzüge, Deckenträger usw.) sind glutsicher zu ummanteln. Von einer vollständigen Umhüllung der an der Straße gelegenen Außenfläche eiserner Stützen kann abgesehen werden.

3. Decken unmittelbar über Geschäftsräumen sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen. Deckendurchbrechungen zum Zwecke der Vereinigung von Räumen verschiedener Geschöße oder zum Zwecke der Gewinnung eines schönen Rundblickes sind zulässig; es sind jedoch in solchem Falle Abzugsöffnungen in der obersten Decke oder deren nächster Nähe einzurichten, deren Größe mindestens  $12 \frac{0}{10}$  derjenigen der Deckendurchbrechung betragen muß. Diese Vorrichtungen müssen von einer außerhalb der Geschäftsräume gelegenen, gesicherten Stelle des Erdgeschosses oder des Hofes gehandhabt werden können.

4. Größere Lagerräume sollen in der Regel feuer- und rauch-sicher von den Geschäftsräumen getrennt sein.

5. Die Frontwand über Fenstern, welche zur Ausstellung von Waren dienen, muß in einer Höhe von mindestens 1 m massiv geschlossen bleiben; der Sturz der Schaufensteröffnung muß mindestens 30 cm unter die Deckenunterkante hinabreichen. Eine Verminderung dieser Maße ist zulässig, wenn das Schaufenster gegen die Verkaufsräume feuersicher abgeschlossen wird.

6. In größeren Geschäftsräumen kann, zum Zwecke der Einschränkung eines Feuers, die Anlage fester, unverbrennlicher und etwa 1 m von der Decke herabreichender Trennungstreifen (Schürzen) an geeigneten Stellen gefordert werden; dieselben sind in der Regel da anzubringen, wo unter gewöhnlichen Verhältnissen eine Brandmauer angelegt werden müßte; diese Schürzen können auch aus Elektrogas oder Asbest oder dergl. mehr bestehen; in der Nähe von Lichtböfen und andern im Falle eines Brandes als Rauchabzug in Betracht kommenden Gebäudeteilen dürfen dieselben nicht liegen.

7. Fensterbauten sind oben feuersicher abzudecken. Um die Übertragung eines Feuers in höher liegende Geschäfts-, Arbeits- oder Wohnräume von außen möglichst zu verhüten, sollen in der Regel unter den Fenstern dieser Räume Gesimse oder sonstige flammenabweisende Architekturteile angebracht werden. Die Fenster der oberen Geschosse sind durch Sprossen in Felder von höchstens 2 qm Größe zu teilen oder durch geeignete Vorkehrungen gegen das Herabfallen zu sichern. Alle Fenster sollen in der unteren Hälfte, und zwar möglichst nahe der Fensterbank, mindestens einen beweglichen, von innen mit einem Griffe bequem zu öffnenden Flügel von 40 cm lichter Breite und 1,25 m lichter Höhe oder darüber erhalten. Gitter vor den Fenstern sind unzulässig.

8. Die Anlage von Blitzableitern kann verlangt werden.

#### IV. Treppen, Türen und Vorkehrungen zur Entleerung.

1. Die Ausgänge der Verkaufsräume im Erdgeschoß sind nach Zahl, Lage und Größe so anzuordnen, daß bei Ausbruch eines Feuers von allen anwesenden Personen mindestens ein Ausgang sicher erreicht werden kann. Die Gesamtbreite aller Ausgänge muß so bemessen sein, daß auf je 100 qm der durch das Erdgeschoß, einschließlich der Lichtböfe (Deckendurchbrechungen) überbauten Grundfläche mindestens 0,3 m entfallen. Kein Ausgang darf weniger als 1 m breit sein. Ausgänge des Erdgeschosses, die durch Treppenhäuser hindurchführen, gelten nicht als notwendige Ausgänge im Sinne der vorstehenden Anforderungen. Ausgänge, die auf Höfe führen, werden als notwendige nur dann angerechnet, wenn von den Höfen ein durchaus gesicherter Verbindungsweg, der mindestens halb so breit wie sämtliche auf die Höfe mündenden Ausgänge, mindestens aber 3 m breit sein muß, zu einem Straßen- oder Platzraum vorhanden ist.

2. Jedes Obergeschoß muß, unbeschadet der Vorschriften des § 70 Abs. 1 LBD., durch mindestens zwei Treppen sichere Verbindung mit dem Straßen- oder Plagraum haben. Die Treppen sind so anzuordnen, daß bei Ausbruch eines Feuers von jeder Stelle des Geschosses aus mindestens eine Treppe sicher erreicht werden kann. Die notwendigen Treppen dürfen nur durch feuersichere Türen mit den angrenzenden Räumen in Verbindung stehen. Freitragende Tritte und Wendeltreppen sind in der Regel unzulässig. Die Treppen sind feuerfest herzustellen. Die Trittstufen können mit Holz belegt werden. Auf beiden Seiten sind Handläufer anzubringen. Jede Treppe muß zwischen Geländer und Mauer gemessen mindestens 1,20 m und soll höchstens 1,80 m breit sein.

In Wänden, welche nach der Straße führende Durchgänge oder Durchfahrten von Geschäftsräumen trennen, dürfen Schau- fensteröffnungen nicht angebracht werden.

Die Treppenhäuser sind mit Entlüftungsvorrichtungen zu versehen, welche mindestens so hoch wie die Decke des obersten, mit der Treppe in Verbindung stehenden Geschosses liegen sollen. Die Gesamtfläche der Lüftungsöffnung muß mindestens 12% der Gesamtgrundfläche des Treppenhauses betragen und von gesicherter Stelle des Erdgeschosses oder gegebenenfalls des Hofes aus bedient werden können.

3. Die im Verkaufsraum in oder neben größeren Deckendurchbrechungen liegenden Freitreppen bedürfen keines Abchlusses im Sinne des Abs. 2, werden aber bei Bemessung der notwendigen Treppen nicht in Anrechnung gebracht. Etwa angenommene Zwischentreppen müssen feuersicher abgeschlossen werden.

4. Die für die Entleerung des Gebäudes in Frage kommenden Türen müssen nach außen aufschlagen und leicht beweglich eingerichtet sein. Kanten- und Schubriegel sind unzulässig; Pendeltüren können zugelassen werden, diese sollen sich nach außen feststellen lassen.

5. Vorhänge an den nach Treppen und Ausgängen führenden Türen sind unzulässig, Windfänge dürfen angebracht werden. Der Verkehr in Fluren, Treppenräumen usw. darf nicht durch geöffnete Türflügel behindert werden; letztere dürfen daher in geöffnetem Zustande in Treppenräume oder Flure nicht vorpringen.

6. Die Türen und deren Verschlüsse müssen stets leicht laufen. Das Anbringen von Rolläden oder Gittern vor inneren Türen, oder die Anlage von Schiebetüren an den notwendigen Ausgängen ist verboten.

7. Die Ausgänge sollen als solche mit großer, leicht lesbarer, etwa schwarzer Schrift auf weißen Tafeln, wenn notwendig künstlich hell beleuchtet, kenntlich gemacht werden; sie sollen so liegen, daß sie möglichst auch von weitem zu erkennen sind. Die auf diese zuführenden Wege sind nach Lage und Breite festzulegen. Die Breite der für die Entleerung wichtigen Verkehrswege (Gänge) wird nach der Höchstzahl der zu erwartenden Besucher, einschließlich der in Betracht kommenden Angestellten, bemessen und darf in der

Regel nicht geringer als 2,0 m sein. Die Wege sind dauernd von Verkaufsgegenständen, Risten u. dergl. mehr frei zu halten und durch augenfällige Richtungspfeile mit der Aufschrift „Ausgang“ zu bezeichnen. Alle Ausgänge sind so anzulegen, daß sie nach Möglichkeit regelmäßig vom Personal und Publikum benützt werden. So genannte Notausgänge, die von Personal und Publikum nur im Falle der Gefahr benutzt werden sollen, sind zu vermeiden — die Bezeichnung „Notausgang“ ist verboten —.

8. Die an inneren überbauten Lichthöfen vorhandenen Brüstungen sollen aus unverbrennlichem Baustoffe bestehen und in der Regel geschlossen sein. Hinter der Brüstung, und zwar innerhalb eines Abstandes von 2 m, gerechnet von der größten Ausladung des Brüstungsgesimses nach dem Lichthof, dürfen Waren nur bis Brüstungshöhe gelagert werden. Stark verglaste Schaukästen dürfen über die Brüstungshöhe hinausragen, auch wenn sie unmittelbar an der Brüstung aufgestellt werden.

Leicht brennbare Gegenstände dürfen an den Brüstungen, Treppewänden und Treppengeländern nicht derart aufgehängt werden, daß sie eine Übertragung des Feuers ermöglichen oder den Verkehr behindern.

#### V. Beleuchtung.

Die Beleuchtung muß elektrisch sein.

Für elektrische Einrichtungen sind die vom Verbands Deutscher Elektrotechniker aufgestellten Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend. Außerdem sind noch folgende Sonderanforderungen zu stellen:

Festverlegte Leitungen müssen, soweit sie mit leicht entzündlichen Stoffen in Berührung kommen können, bis in die Lampenträger oder in die Anschlußdosen vollständig durch Rohre geschützt sein. Beleuchtungskörper und andere Stromverbraucher, welche ihren Standort wechseln, sind entweder mit metallumhüllten Leitungen oder mit anderen, besonders geschützten Leitungen ohne Metallmantel anzuschließen.

Im ersten Falle ist das eine Ende der Metallumhüllung mit dem Metallmantel der Fassung leitend zu verbinden, das andere Ende ist an eine geerdete Leitung anzuschließen. Im zweiten Falle ist nur biegsame Leitung mit wasserdichter Isolierhülle zulässig, die zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen mit einem Überzug aus widerstandsfähigem Stoffe (z. B. Segeltuch, Leder, Hanfschnur-umklöppelung) versehen ist. Sämtliche Schalter, Anschlußdosen und Sicherungen müssen mit widerstandsfähigen Schutzkästen umgeben und an solchen Plätzen fest angebracht werden, wo eine Berührung mit leicht entzündlichen Stoffen ausgeschlossen ist.

#### Notbeleuchtung.

Alle Geschäfts-, Lager- und Arbeitsräume, sowie alle Treppen und Flure müssen mit Notbeleuchtung versehen sein. Zur Notbeleuchtung sind elektrische Lampen zu verwenden, welche durch eine oder

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften. 34

mehrere, räumlich und elektrisch von der Hauptanlage unabhängige Stromquellen gespeist werden. Auch auf die elektrische Notbeleuchtung finden die unter lit. b erwähnten Sicherheitsvorschriften Anwendung. Die von der Polizeibehörde für die Notlampen vorzuschreibenden Plätze sind an Ort und Stelle durch besondere Marken in roter Farbe und mit fortlaufenden Nummern kenntlich zu machen. Die Notbeleuchtung muß in Betrieb gesetzt sein, sobald die Verkaufsräume beleuchtet werden. Die Notbeleuchtung muß beim Erlöschen der Hauptbeleuchtung die Ausgänge und die Wege zu ihnen ausreichend beleuchten.

#### VI. Heizung und Lüftung.

1. Lokale Einzelheizungen sind verboten, statt ihrer ist die Zentralheizung zu wählen.

2. Kanäle für Leitung heißer Luft sind vollständig mit feuer sicherem Stoff zu umschließen und so anzulegen, daß sie von Staub gereinigt werden können.

3. Heizkörper und Heizrohre:

In Verkaufs-, Betriebs- und Lagerräumen für besonders leicht entzündliche Gegenstände sind die Heizkörper und Heizrohre gegen Berührung zu sichern. Feuerungsanlagen sind alljährlich vor Beginn der Heizperiode durch einen Sachverständigen nachzusehen und nötigenfalls in Stand zu setzen.

4. Wünschenswert ist in großen Warenhäusern die Anlage künstlicher Vorrichtungen zum Zweck der Zuleitung frischer und der Ableitung verbrauchter Luft, da bei der baulichen Anlage der Verkaufsräume und der Zahl der darin zeitweise sich aufhaltenden Personen mit einem raschen Verbrauch der Luft zu rechnen ist. Mit der elektrischen Beleuchtung oder der Zentralheizung läßt sich diese künstliche Lüftung mitunter leicht verbinden.

#### VII. Sicherheits-, Lösch- und Rettungsvorschriften.

1. Seiten- und Zwischengänge, Treppen, Treppenabfänge und Flure müssen dauernd gut in Stand gehalten und von allen Verkehrshindernissen und brennbaren Gegenständen freigehalten werden.

2. Vor Türen und Ausgängen dürfen Verkaufsstücke oder andere, die rasche Entleerung hemmende Gegenstände nicht aufgestellt werden.

3. Es sind Pläne in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen, in welche die Verkehrswege und deren Breite (Abschnitt IV) einzutragen sind.

4. Verkaufliche Beleuchtungsgegenstände, Kocheinrichtungen, Spirituspielzeugmotoren und dergl. dürfen im Betrieb nur in besonderen, dafür bestimmten Räumen vorgeführt werden.

Für Gasmesser sind besondere, feuerfest umschlossene Räume einzurichten, denen Licht- und Luftzutritt von außen gesichert ist. Die Gasleitung muß auch außerhalb des Gebäudes leicht abstellbar sein.

5. Das Rauchen ist in den Verkaufs-, Betriebs- und Lager- räumen verboten. Das Raucherbot ist durch Anschläge in aus- reichender Zahl, Größe und Deutlichkeit besonders an den Eingängen bekannt zu geben.

6. Leicht brennbare Abfälle, Packmaterial, Kisten und dergl. dürfen in Verkaufsräumen, Betriebsstätten, Treppenhäusern sowie auf Fluren und Durchgängen auch nicht vorübergehend untergebracht werden.

7. Die Feuerlöschrichtungen und die besonderen Angriffs- und Rettungswege sind nach näherer Anweisung der Polizeibehörde anzulegen und dauernd in Ordnung zu halten. Als Feuerlösch- richtungen werden Hydranten mit gebrauchsfertigen Feuerlöschern empfohlen, die etagenweise in der Hauptsache in der Nähe der Treppenhäuser und Zugänge, etwa in Nischen, anzubringen sind. In diesen Nischen können eventuell auch Wassereimer, Eimer mit Sand, sowie imprägnierte Decken zum Ersticken des Feuers in seiner Entstehung untergebracht werden. Außerdem sind Handlösch- apparate in genügender Zahl und an entsprechenden Stellen aufzu- stellen oder aufzuhängen.

8. In besonderen Fällen kann die Anlage eines Feuermelders, nötigenfalls mit Nebemelder oder auch einer Alarmeinrichtung ge- fordert werden. Die Alarmvorrichtung soll in unauffälliger Weise, und womöglich zunächst nur für das Personal in ihrer Wirkung er- kennbar sein.

9. Jeder Angestellte muß über das, was er beim Ausbruch eines Feuers oder einer Panik, sowie beim Ertönen der Alarmvor- richtung zu tun hat, genau unterrichtet gehalten werden. Gegebenen- falls kann nach Lage, Größe oder Eigenart des Geschäftes die Aus- arbeitung einer Dienstweisung verlangt werden; diese ist dem Per- sonal einzuhändigen und auf Verlangen vorzulegen.

10. Auf Verlangen der Polizeibehörde ist der Geschäftsinhaber verpflichtet, für Zeiten besonderen Andrangs des Publikums eine, nach der Zahl ausreichende, geschulte und ausschließlich dem Sicher- heitsdienste gewidmete Feuerwache zu halten. Ist eine Hauswache vorhanden, so ist dieselbe der Überwachung durch die Polizeibehörde unterstellt. Im Falle der Gefahr soll, wenn irgend tunlich, zunächst nur das Personal auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden, welches seinerseits die ihm zugewiesenen Plätze einnimmt und als- dann mit Sicherheit und Ruhe das Verlassen des Hauses auf geord- netem Wege herbeiführt. Ruhe bei den Angestellten und rasches Eingreifen des etwa im Hause anwesenden Feuerwehrmannes ist Haupterfordernis im Falle der Gefahr.

11. Es ist Vorsee zu treffen, daß keine Überfüllung der Ver- kaufsräume eintritt. Erforderlichenfalls wird die Höchstzahl der Besucher nach Maßgabe der vorhandenen Ausgänge und Treppen festgesetzt.

12. Zu Zeiten großer Feste, der Saisonausverkäufe, der sogenannten weißen Woche usw. ist eine Kontrolle durch die Feuerwehr oder die Schutzmannschaft notwendig; das Bezirksamt hat darüber zu wachen, daß die allgemeinen, und etwa für diesen Fall besonders gestellten Vorschriften genau erfüllt werden.

In Fällen solcher Veranstaltungen, die häufig mit einem besonderen Schmuck der Verkaufsräume verbunden werden, fällt die Abnahme und Überwachung durch das Bezirksamt nötig; gegebenenfalls kann auch damit eine Prüfung in der Richtung verbunden werden, ob das Personal im Stande ist, die im Falle der Gefahr ihm zufallenden Aufgaben mit Ruhe und Sicherheit zu lösen.

13. Dem pflichtgemäßen Ermessen des Bezirksamtes wird die Entscheidung darüber überlassen, wann und für welche Zeitabschnitte die Durchführung der im Interesse der Sicherheit gebotenen Bestimmungen an Ort und Stelle nachzuprüfen ist. Im allgemeinen fällt eine zweimalige Überwachung im Laufe des Jahres, eine mehrmalige überdies in den Wochen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten nötig.

14. Empfehlenswert ist in großen Bauten mitunter auch die Anlage von Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal: Ruheräume, Erfrischungsräume, eine Kantine für Abgabe von Speisen und Getränken zu billigen Preisen; bei ganz großen Anlagen eventuell eine Unfallstation und Räume zur weiteren Ausbildung des weiblichen Personals.

#### VIII. Schlußbestimmungen.

1. Die vorliegende Richtschnur findet Anwendung auf alle neu zu errichtenden Waren- und Geschäftshäuser und ebenso auf solche bestehende Bauten, in denen Geschäftsräume für die genannten Zwecke neu eingerichtet werden sollen.

2. Ob und inwieweit diese Richtschnur auch auf solche Gebäude anzuwenden ist, bei denen nur im Erdgeschoß und dem darüber liegenden Geschosse Geschäftsräume der genannten Art vorhanden sind oder geschaffen werden sollen, bleibt dem Ermessen der Bezirksämter vorbehalten.

3. Den Bezirksämtern bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und inwieweit diese Richtschnur auch auf bestehende Waren- oder Geschäftshäuser anzuwenden ist. In diesem Falle sind indessen nur solche Anforderungen zu stellen, welche ohne große Schwierigkeiten und ohne unverhältnismäßigen Geldaufwand durchgeführt werden können, sofern nicht etwa durch den bestehenden Zustand besondere Gefahren für das Personal oder das Publikum geschaffen werden.

Eine sorgfältige Prüfung der Baugesuche ist auch da am Platze, wo es sich um den allmählichen Ausbau von Stockwerken zu den genannten Zwecken handelt.

**Erläuterung der Begriffe:  
Massiv, feuerfest,<sup>1)</sup> feuerfester<sup>1)</sup> und glutsicher im Sinne  
der Richtschnur.**

1. Als massive Konstruktionen sind im allgemeinen diejenigen anzusehen, welche selbst nicht brennen, im Feuer an Haltbarkeit und Form nur ganz unwesentlich einbüßen und den Witterungs- und mechanischen Einflüssen einen sehr großen Widerstand entgegensetzen. Es gehören dazu u. a.:

- a) Backsteinmauern von mindestens 25 cm Stärke, Zementbetonmauern guter Mischung und derselben Stärke, Bruchsteinmauern von mindestens 50 cm Stärke, Gewölbe aus gleichen Materialien in gleicher Stärke, Eisenbetonwände und Decken mit vollständiger und mindestens 5 cm starker Umhüllung des Eisens, gut gemauerte Backstein- und Betonpfeiler von mindestens 39/39 cm Stärke, Eisenbetonpfeiler von 25/25 cm, Sandstein-, Granit- und Kalksteinmauern und Pfeiler entsprechender Stärke u. dergl. mehr.
- b) Treppen aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, aus Kunststein mit Eiseneinlage, wenn auch deren Mittelwangen durch massive Mauern, Bogen, Pfeiler u. dergl. mehr unterstützt sind.

2. Als feuerfeste Konstruktionen sind im allgemeinen diejenigen anzusehen, die selbst nicht brennen, im Feuer an Form nicht und an Haltbarkeit nur ganz unwesentlich einbüßen, deren Widerstand gegen mechanische Einflüsse aber ein geringerer ist als derjenige von Massiv-Konstruktionen. Es sind das bis auf Weiteres folgende:

- a) Eisenträgerdecken mit Ausrollung aus gebrannten Steinen und zwar Ziegel- oder Hohlsteinen mit oder ohne Eiseneinlagen, Eisenbetondecken und diesen gleichwertige entsprechender Stärke.
- b) Wände aus gebrannten Steinen, mit Eiseneinlage von  $\frac{1}{2}$  Stein Stärke, aus Beton, aus Eisenbeton, aus Eisenschwerkwerk und diesen gleichwertige Wände entsprechender Stärke, Stützen aus Eisen, Eisenbeton oder Natursteinen entsprechender Stärke.
- c) Treppen aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, aus Kunststein mit Eiseneinlage und ähnliche Konstruktionen.

In den Fällen a, b und c müssen die tragenden Eisenkonstruktionen nach allen Seiten mindestens 5 cm stark glutsicher umhüllt sein. Zur glutsicheren Umhüllung sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden. Für Eisenbeton-Konstruktionen genügt eine 2-3 cm starke Überdeckung der Eiseneinlagen. Die Stärke feuerfester Wände mit Eiseneinlage muß mindestens 12 cm betragen.

In feuerfesten Wänden sind Lichtöffnungen bis zu 1 qm Größe zulässig, wenn dieselben durch zwei in einem Mindestabstande von 10 cm fest eingebaute Glasabschlüsse aus mindestens 15 mm

<sup>1)</sup> Soweit in der „Richtschnur“ eine Erläuterung der Begriffe „feuerfest“ und „feuerfester“ gegeben ist, gilt diese nur für den vorliegenden Fall (Erl. d. Min. d. Innern v. 18. Januar 1913 Nr. 2700).

starkem Drahtglas, mit Draht umspinnene oder mit Drahteinlage versehene Glasbausteine oder diesen gleichwertige Konstruktionen gesichert werden.

3. Als feuersichere Konstruktionen gelten im allgemeinen diejenigen, welche dem Feuer wenigstens einige Zeit Widerstand leisten und gegen mechanische Einflüsse wenigstens einigermaßen Haltbarkeit zeigen. Es sind dies bis auf Weiteres außer den feuerfesten und den massiven folgende:

a) Decken: Ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb vollständig mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte, oder mit einer ebenso feuersicheren Bekleidung versehene Holzbalkendecken, ferner solche Decken, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht glutfest umhüllte tragende Eisenteile aufweisen.

b) Wände: Beiderseits verputzte Bretterwände, deren Verputz mindestens 23 mm stark ist, ausgemauerte Fachwerkwände mit mindestens 1 cm starker Putzschicht, Rabiwände, Drahtziegelwände, Wände aus Asbestschiefer, aus Gips oder Kunststeinplatten und dergl. von mindestens 5 cm Stärke.

c) Treppen aus Eisen oder Eichenholz, letzterenfalls mit eingeschobenen, nicht aber ausgenagelten oder aufgeschraubten Tritt- und Füllbrettern, Treppen aus Haussteinen dann, wenn die Unterseiten der Stufen gepuzt oder sonst gleich wirksam verkleidet sind.

d) Türen: Als feuersichere Türen gelten im allgemeinen solche, die einer Hitze von 1000° C mindestens 30 Minuten lang widerstehen können, aus unverbrennlichen, nicht zerstörend aufeinander wirkenden Baustoffen bestehen, selbsttätig zufallen, dichtschließend in mindestens 3 cm starke Falze aus unverbrennlichem Material fallen. Die Falze müssen fest in der Wand verankert sein, die Eisenblechplatten sind durch Nieten miteinander zu verbinden. Es gehören dazu z. B. Türen aus doppelten, 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage oder andern unverbrennlichen Einlagen entsprechender Stärke, Türen aus Eichenholz mit allseitiger Eisenblechverkleidung von 0,5–1 mm. Ob und inwieweit im Einzelfalle und an einzelnen Stellen, soweit in der Richtschnur nicht bestimmte Vorschriften gegeben sind, Türen mit Elektroverglasung in Sprossenteilung und in fest anschließenden Metall- oder Eichenholzrahmen oder diesen gleichwertige zugelassen sind, steht im Ermessen des Bezirksamtes.

e) Dächer, die mit einem Material gedeckt sind, das genügenden Schutz gegen Übertragung des Feuers bietet (Metall, Beton, Stein, Schiefer, Ziegel, Holzzement mit entsprechend starker Sand- oder Kiesschicht darüber, Glas von genügender Stärke und andere diesen gleichwertige Stoffe).

In feuersicheren Wänden dürfen Fenster aus Drahtglas, Elektrogas und ähnlichen Verglasungen verwendet werden, wenn ihre Gesamtgröße  $\frac{1}{10}$  der Wandfläche, in der sie angebracht sind, nicht übersteigt.

4. Zur glutsicheren Ummantelung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden, welche geeignet sind, das Vordringen der Hitze zu dem Eisen zu verzögern und große Widerstandsfähigkeit gegen mechanische Einflüsse (Wasser, Stoß, Druck u. dergl. mehr) zeigen. Als ausreichend für den genannten Zweck sind u. a. anzusehen:

a) Mauerwerk von mindestens  $\frac{1}{4}$  Stein Stärke aus guten hart gebrannten Ziegeln in guter Ausführung, porösen Steinen mit Portlandzementmörtel vermauert nebst festhaftender Deckschicht aus 1 cm starkem Portlandzementputz, dieser nötigenfalls auf Drahtgeflecht.

b) Portlandzementbeton von mindestens 5 cm Stärke nebst festhaftender Deckschicht aus etwa 1 cm starkem Portlandzementputz.

c) 4 cm starker Putz aus Portlandzementmörtel auf Drahtnetz, Metallgeflecht oder ähnlicher Unterlage.

Rohrleitungen irgend welcher Art dürfen in die Ummantelungen nicht verlegt werden.

Im Zweifelsfalle werden diejenigen Konstruktionen oder Baustoffe als massiv, feuerfest, feuersicher oder glutsicher anzuerkennen sein, denen durch eine amtliche Prüfungs- und Versuchsanstalt in einwandfreier Weise diese Bedeutung zugesprochen wird oder ist.

## r) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1912, die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) betr.<sup>1)</sup>

(Ges. u. VBl. 1912 Seite 353). — Auszug<sup>2)</sup> —

### I. Geltungsbereich der Verordnung.

§ 1. (1) Den Bestimmungen dieser Verordnung sind alle Aufzugseinrichtungen unterworfen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden, sofern ihre Hubhöhe zwei Meter übersteigt.

(2) Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieben, Versenkvorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffshebewerke.

<sup>1)</sup> Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 10. August 1912 Nr. 24525 den Bezirksämtern „Erläuterungen“ zu dieser Verordnung zum dienstlichen Gebrauch mitgeteilt.

<sup>2)</sup> Die in der Verordnung enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge, über den Betrieb der Aufzüge, über die Vornahme der Prüfungen und die Gebühren sind hier nicht abgedruckt.

## II. Einteilung der Aufzüge.

§ 2. (1) Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge,
2. Lastenaufzüge.

(2) Als Personenaufzüge gelten auch diejenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

## III. Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.

§ 3. Anlage der Aufzüge. Aufzüge sollen im Freien oder an der Außenseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind, oder in Lichthöfen angelegt werden; die vorgeschriebene Mindestgrundfläche der Lichthöfe darf jedoch dadurch nicht beschränkt werden.

§ 4. Fahrschächte. (1) Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maßgabe der für den Aufstellungsort geltenden baupolizeilichen Vorschriften oder, falls in diesen besondere Bestimmungen über Fahrschächte nicht enthalten sind, nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuersicheren Wänden zu umschließen.

(2) Von der Vorschrift feuerfester und feuersicherer Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite von Gebäuden oder in Lichthöfen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden;
3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschosse oder nur Kellergeschosse mit dem Erdgeschoss verbinden, wenn in den durch den Aufzug verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Sichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit unverschalten und unverputzten Zwischendecken, die an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

(3) Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen, die nicht betretbar sind, höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt haben, bedürfen, soweit nicht nach vorstehenden Bestimmungen feuerfeste oder feuersichere Wände überhaupt entbehrlich sind, nur feuersicherer Schachtwände.

§ 5. Abdeckung der Fahrschächte. (1) Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende mit einer festen, feuersicheren Abdeckung zu versehen. Von der feuersicheren Beschaffenheit der Abdeckung kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Aufzug verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der Abdeckung anzubringendes Entlüftungsröhr mindestens 0,2 m über Dach geführt werden. Glasabdeckungen sind mittels Drahtgitter zu unterfangen.

(2) Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung nicht bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuersicher abzuschließen.

(3) Fahrschächte, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen betreten werden, sind mit Deckel- oder Klappenverschlüssen, die vom Fahrkorbe gehoben werden, zu versehen, sofern nicht nach Absatz 1 oder 2 feuersichere Verschlüsse erforderlich sind oder § 4 Absatz 2, Ziffer 1 und 2 zutreffen.

(4) Über dem Fahrkorb in seiner höchsten normalen Stellung muß, sofern er mit einer Decke versehen ist, eine freie Höhe von mindestens 1 m vorhanden sein. Von dieser Vorschrift sind Bremsaufzüge in kleinen Getreidemühlen und nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 Absatz 3) ausgenommen. Muß der Fahrschacht der vorgeschriebenen freien Höhe halber über die Dachfläche hinaus geführt werden, so wird dieses Maß auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

§ 6. Umwehrungen der Fahrbahn. (1) Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuersichere

Wände abzuschließen ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden kommen können. Der Fahrshacht darf nur durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an die Fahrbahn gelangen können.

(2) Die Umwehrungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 m hoch und aus einem nicht brennbaren Material hergestellt sein; von der Erfüllung der letzten Vorschrift kann abgesehen werden in Gebäuden, deren Zwischendecken an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten (§ 4 Absatz 2 Ziffer 5). Die Umwehrungen müssen so beschaffen sein, daß in den vom Fahrkorbe bestrichenen Raum nicht hindurchgegriffen werden kann. Bestehen sie aus Drahtgeflecht, so darf die Maschenweite höchstens 2 cm betragen.

(3) Fahrshächte mit Deckel- oder Klappenverschlüssen an ihrer oberen Mündung (§ 5 Absatz 3) sind unfallsicher so zu umwehren, daß die Abdeckung nicht ohne weiteres betreten werden kann.

**§ 7. Fahrshacht Türen.** (1) Zugangstüren (Fahrshacht Türen) zu Fahrshächten mit feuerfesten oder feuersicheren Wänden müssen feuersicher sein. Fahrshacht Türen und Subgitter, die zu Fahrshächten führen, die nicht mit feuerfesten oder dichtem feuersicheren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den an die Umwehrung gestellten Anforderungen (§ 6 Absatz 2) entsprechen.

(2) Fahrshacht Türen oder Schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herauschlagen.

**§ 8. Lichtöffnungen in Fahrshächten.** (1) Lichtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrshächte zulässig, welche feuerfest oder feuersicher umschlossen sein müssen.

(2) Lichtöffnungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind die Fenster zum Öffnen einge-

richtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrtschacht gegen Innenräume begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abgeschlossen werden; ihre Gesamtgröße darf  $\frac{1}{10}$  der Wandfläche der Zugangsseite zum Fahrtschacht in keinem Beschoß übersteigen.

**§ 9. Gegengewichte.** (1) Gegengewichte der Fahrkörbe müssen in Führungen laufen und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf gewachsenem Boden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruche des Tragsseils auf ausreichend widerstandsfähiges Mauerwerk aufsetzt. Von letzterer Forderung kann bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 Absatz 3) abgesehen werden, wenn durch geeignete Mittel eine zu hohe Belastung der beim Absturz bedrohten Gebäudeteile vermieden wird.

(2) Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Lastseilen und Lastketten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrtschachts liegen und zu Durchbrechungen der Decken in größerer Ausdehnung als 100 qcm nötigen, ebenso wie die zugehörigen Aufzugschächte umschlossen sein; bei geringerer Ausdehnung müssen sie mindestens unfallsicher eingefriedigt und feuersicher durch die Decken geführt werden.

(3) Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden als die des Fahrstuhls (§§ 13 und 22).

**§ 10. Fang- und Bremsvorrichtungen.** (1) Die Fahrkörbe der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung (selbsttätige Senkbremsen) zu versehen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Fahrkörbe mit unmittelbar tragendem hydraulischen Stempel, sofern dicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahr-

korb im Falle eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 m in der Sekunde niedergeht; das Gleiche gilt für Spindelaufzüge oder Zahnstangenantriebe in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antrieb der Spindeln oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;

2. Lastenaufzüge, sofern der Fahrkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;
3. Lastenaufzüge, die nur zwei Förderstellen mit einander verbinden, sofern an den Ladestellen zuverlässige Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrkorb betreten werden kann;
4. Bremsaufzüge in kleinen Getreidemühlen sowie Ab- laßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Windvorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage festzuhalten imstande ist; bei Ab- laßvorrichtungen sind außerdem Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

(2) Die Fang- und Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie keinesfalls durch Ladegut und möglichst auch nicht durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung behindert werden können.

§ 11. Zulässige Geschwindigkeit. (1) Das Triebwerk der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern zulässig.

(2) Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen nach Loslösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde niedergehen;

solche mit Fangvorrichtung müssen sich festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

(3) Auf nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 Absatz 3), Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen und Ablaufvorrichtungen finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung, sofern der Fahrkorb bei gelöster Bremse durch das Gewicht der Last bewegt wird.

§ 12. Beleuchtung und anderes. (1) Die Räume der Aufzüge und die Fahrkörbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Öffnen der Fahrstichtür in Tätigkeit gesetzt wird. Für Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe ist die Verwendung von Mineralölen, Spiritus oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

(2) Der Fahrsticht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benützt werden.

(3) Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein.

## VI. Inbetriebsetzung und Überwachung der Aufzüge.

§ 33. Baupolizeiliche Genehmigung. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Herstellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Lichthöfen und an Außenseiten) bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

§ 34. Prüfungen. (1) Die Betriebsunternehmer von Aufzügen sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Aufzüge vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Verordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten dieser und etwaiger außerordentlicher Prüfungen nach Maßgabe des § 40 zu tragen.

(2) Die Kosten der Aufzugsprüfungen werden vom Bezirksamt nach Maßgabe des § 40 festgesetzt und gemäß der Verwaltungsgebührenordnung zur Zahlung angewiesen und von dem Erlatzpflichtigen zurückerhoben.

§ 35 (Abs. 1). Abnahme. (1) Der Antrag auf Abnahme ist vom Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter bei dem Bezirksamt schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind in doppelter Fertigung Zeichnung, Beschreibung – diese nach dem Muster in Anlage 1<sup>1)</sup> – und Tragfähigkeitsberechnung des Aufzugs beizufügen.

## VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 38. Übergangsbestimmungen. (1) Bei Aufzügen, die vor Inkrafttreten der Verordnung bestanden, insbesondere bei solchen, die bisher schon der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Vorschriften unterlagen und letzteren entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Änderung der Aufzugsanlage oder der Bauten, in denen sie aufgestellt sind, eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Aufzugsanlage in Berührung kommenden Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

(2) Bei Aufzügen, die bisher noch keiner Prüfung unterzogen sind, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung, bis auf die in den §§ 3 und 4 enthaltenen, innerhalb Jahresfrist nach Erlaß dieser Verordnung durchgeführt werden. Von einer nachträglichen Prüfung kleiner Aufzüge (§ 4 Absatz 3), die vor Erlaß der Verordnung bestanden, kann abgesehen werden, soweit nicht in einzelnen Fällen eine Prüfung aus besonderen Gründen geboten erscheint. Alle bereits bestehenden Aufzugsanlagen sind innerhalb 3 Monaten vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet beim Bezirksamt anzumelden.

§ 39. Ausnahmen. (1) Das Bezirksamt ist befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung,

<sup>1)</sup> Das Muster ist im Ges. u. VOBl. 1912 S. 369 abgedruckt.

insbesondere auch den bei Erlaß dieser Verordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen, zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Aufzugspapieren beizufügen. Vor der Gewährung von Ausnahmen für Aufzüge in Betrieben, die der Aufsicht des Gewerbeaufsichtsamts unterstehen, ist diese Behörde zu hören.

(2) Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vorübergehend benutzte Anlagen ist das Bezirksamt nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzuweichen.

§ 41. Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund der §§ 108 Ziffer 5<sup>1)</sup> und 116 des Polizeistrafbuches an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

### s) Bauliche und gesundheitliche Mindestforderungen für Kur- und Badeorte.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1909 Nr. 15453.)

Der Ständige Ausschuß für die gesundheitlichen Einrichtungen in den Kur- und Badeorten hat die an Kur- und Badeorte in baulicher und gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Mindestforderungen einer Durchberatung unterzogen. Dabei wurden die nachstehenden Grundsätze über bauliche und gesundheitliche Mindestforderungen für Kur- und Badeorte aufgestellt. Die baulichen Mindestforderungen werden anläßlich der Prüfung von Baugesuchen, Aufstellung von Bebauungsplänen und Erlassung von baupolizeilichen Vorschriften Berücksichtigung finden können, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen tunlich erscheint und im Hinblick auf die in Baden geltenden gesetzlichen Bestimmungen Bedenken nicht begegnet.

#### Grundsätze

über bauliche Mindestforderungen für Kur- und Badeorte.

- I. Es ist als wünschenswert zu bezeichnen, daß
  1. die Bauten eines Kurortes den Anforderungen eines geäuterten Schönheitsgefühls entsprechen;
  2. daß bei Zeiten für Aufstellung eines Bebauungs- und Fluchtlinienplanes gesorgt wird.

II. Unbedingt notwendig ist die Durchführung folgender Forderungen:

1. In Kurorten ist während der Zeit des stärksten Betriebes (Hochsaison) für die Ausführung von Bauten die Genehmigung in der Regel zu versagen.

<sup>1)</sup> Jetzt: § 108 Ziffer 2 (s. Seite 547).

2. a) Bei der Bausausführung ist der Entwässerung des Baugrundes und Isolierung des Mauerwerkes die größte Sorgfalt zu widmen.

b) Neubauten dürfen von Kurgästen erst nach vollständiger Austrocknung bezogen werden. Die zuständigen Behörden haben eventuell Vorschriften zu erlassen, durch welche die Austrocknungsfrist für die einzelnen Kurorte festgelegt wird.

3. Auf möglichste Schallundurchlässigkeit der Scheidewände und Zwischendecken ist die größte Sorgfalt zu verwenden.

4. Als Luftraum für Wohn- und Schlafzimmer sind bei ausreichender Lüftung und Belichtung mindestens 25 cbm für den Bewohner zu fordern.

5. Wohnräume dürfen durch Wirtschaftsräume (Küche!) und Abortanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Zahl der letzteren muß der Bewohnerzahl des Hauses Rechnung tragen.

6. Die zuständige Behörde hat die Anlagen für Trink- und Wirtschaftswasserversorgung sowie die Anlagen für Beseitigung der Küchen- und Abortabgänge zu prüfen.

7. Das Gleiche gilt von den Beleuchtungsvorrichtungen.

#### Grundsätze

über gesundheitliche Mindestforderungen für Kur- und Badeorte.

In jedem Kur- und Badeort, welcher Fremde zum Gebrauche seiner natürlichen oder künstlichen Kurmittel einladet oder zuläßt, mag er sich Kur- oder Luftkurort, Sommerfrische oder sonstwie bezeichnen, erachtet der Ausschuß die Erfüllung nachstehender Mindestforderungen für unerlässlich:

1. Das Vorhandensein mindestens zweier geeigneter Isolierräume für die Aufnahme mit übertragbaren Krankheiten Befasteter, sowie des Pflegers oder der Pflegerin.

2. Das Vorhandensein eines isolierten Leichenraumes.

3. Das Vorhandensein von Desinfektionsvorrichtungen und -Apparaten.

4. Die Anwesenheit eines ausgebildeten Desinfektors am Orte.

5. Aufstellung von Spucknapfen, wo Kranke verkehren.

6. Sicherstellung ärztlicher Hilfe.

7. Sicherstellung ausreichender Arzneiversorgung.

8. Sicherstellung geschulter Krankenpflege.

9. Möglichkeit, gutes Eis für Kranke zu erhalten.

10. Gutes Trinkwasser in genügender Menge; zur Richtschnur diene die „Anleitung für die Einrichtung, den Betrieb und die Überwachung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen, welche nicht ausschließlich technischen Zwecken dienen“ (Beilage zu den Veröffentlichungen des Gesundheitsamtes 1906, Nr. 30)<sup>1)</sup>. Jährlich mindestens einmalige Revision; die Beseitigung der Flachbrunnen ist anzustreben.

11. Einwandfreie Beseitigung der Abfallstoffe; Fäkalgruben sind zuverlässig abzudichten; alljährliche Revision der Abfallgruben.

<sup>1)</sup> Die Anleitung ist abgedruckt im bad. Ges.-u. VDBI. 1909 S. 386.